

F Ü R S T L I C H E R
OBERSTER GERICHTSHOF

04 CG. 2001,00484-78

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rük sowie die Oberst-richter Prof. Dr. Reinhold Hotz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Mag. iur. Stefan Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers Hanspeter Kaufmann, in der

Rechtssache

der Klägerin L■■■■, ■■■■, vertreten durch H■■■■ & H■■■■, Rechtsanwälte, ■■■■, ■■■■, wider die Beklagte U■■■■ Anstalt, ■■■■, vertreten durch Dr. H.I■■■■, Rechtsanwalt, ■■■■, FL-■■■■, wegen restlich CHF 3'100'667.00 (Revisionsinteresse: CHF 1'550'333.00, infolge Revision beider Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 27.05.2004 (ON 69), womit der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 20.03.2003 (ON 58) teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Beiden Revisionen wird keine Folge gegeben. Das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 27.05.2004 (ON 69) wird bestätigt.

II.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

1

Mit Klage vom 03.08.1999 (ON 1) beehrte die Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, ihr den Betrag von CHF 4'651'000.00 samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen, und festzustellen, dass ihr die Beklagte für allen Schaden haftet, der ihr, der Klägerin, seit 01.01.1990 aufgrund der Tätigkeit der Beklagten als Kontrollstelle entsteht oder entstanden ist. Hinzu kam ein Kostenantrag.

2.

Mit Urteil vom 20.03.2003 (ON 58.) verpflichtete das Fürstliche Landgericht die Beklagte, der Klägerin den Betrag von CHF 3'100'667.00 samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen. Das Mehrbegehren von CHF 1'550'333.00 und ein näher bestimmtes Zinsmehrbegehren wies es ab, ebenso das Feststellungsbegehren. Die Prozesskosten teilte es verhältnismässig.

3.

In seinem Urteil (vorstehende Ziff.2) stellte das Fürstliche Landgericht folgenden Sachverhalt fest (ON 58, S.9 ff.):

3.1.

Die Klägerin wurde im Jahr 1894 als Verein gegründet. Von Anfang an hatte sie den gemeinnützigen Zweck, ihre Mitglieder auf Gegenseitigkeit gegen Krankheit im weitesten Sinn zu versichern. Im hier interessierenden Zeitraum (1991 bis 1996) galten für die Klägerin die Vereinsstatuten vom 31.12.1978.

3.2.

Aufgrund des entstandenen Skandals und der Neuorganisation, die auf Vorfälle zurückzuführen sind, die zum Gegenstand der Klage gehören, erhielt die Klägerin auf den 26.08.1997 neue Statuten. Am 29.12.2000 wurde sie in das Öffentlichkeitsregister eingetragen.

3.3.

Im hier interessierenden Zeitraum leitete H. M. [REDACTED] den operativen Bereich der Klägerin. Im Juli 1997 wurde er suspendiert und kurz darauf fristlos entlassen. Neben H. M. [REDACTED], der die Geschäfte leitete, waren weitere Mitarbeiter tätig, unter ihnen J. P. [REDACTED] als Buchhalter.

3.4.

Bis 1991 fand jährlich die statutarisch vorgeschriebene Delegiertenversammlung der Klägerin statt. Ab 1992 wurden keine Delegiertenversammlungen mehr durchgeführt. Bis Mai/Juni 1993 fanden nur noch sporadische Sitzungen des Vereinsvorstands statt, ab Mitte 1993 auch diese nicht mehr, obwohl die Geschäftsführung dem Vereinsvorstand oblag.

3.5.

Im Jahr 1996 machte die Beklagte mit Bezug auf die Bilanz 1995 erstmals auf die finanziellen Probleme der Klägerin aufmerksam. Die Liquiditätsprobleme häuften sich. Die Aufsichtsbehörde, das Amt für Volkswirtschaft, wurde informiert und begann sich einzuschalten.

3.6.

Anfang 1997 wurde ein provisorischer Jahresbericht per Ende 1996 angefordert. Er wies einen tatsächlichen Verlust von CHF 4 Mio. aus. Anfang April übergab die Klägerin dem Amt für Volkswirtschaft das ungeprüfte Jahresergebnis. Daraus ergab sich eine grosse Überschuldung der Klägerin. Fusionsgespräche blieben erfolglos.

3.7.

Mit Verwaltungsbots vom 27.05.1997 setzte das Amt für Volkswirtschaft den Sonderbeauftragten A. K. [REDACTED] ein. Dieser leitete Sanierungsmassnahmen in die Wege. Das Präsidium wurde neu bestellt. An die Spitze wurde Mag. S. H. [REDACTED] gewählt. Im Oktober 2001 trat der Verwaltungsrat zurück. Am 01.07.1998 wurde M.B. [REDACTED] als neue Geschäftsleiterin angestellt, die aus privaten Gründen am 30.09.2000 wieder ausschied. Ab Juli 2000 wurde H. F. [REDACTED] angestellt, der zuvor im Bereich des Sozialwesens tätig gewesen war und mit dem Versicherungswesen nichts zu tun gehabt hatte. Er erwies sich als nicht in der Lage, den eingeschlagenen Sanierungskurs fortzusetzen. Im Jahr 2001 kam es erneut zu Verlusten.

3.8.

Mittlerweile beschloss der Landtag weitere Sanierungsmassnahmen. Die Fusion mit der F. [REDACTED] war zum Zeitpunkt des erstgerichtlichen Urteils im Gang.

3.9.

Die im hier interessierenden Zeitraum (1991 bis 1996) geltenden Statuten enthielten Bestimmungen über die Mitgliedschaft bei der Klägerin sowie genaue Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen und die Finanzierung.

3.10.

Statutarische Organe der Klägerin waren die Delegiertenversammlung, die Sektionen, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

3.10.1.

Oberstes Organ war die Delegiertenversammlung. Sie sollte alljährlich im Frühjahr stattfinden. Ihr oblag die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahl des Präsidenten und dreier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Treuhandstelle.

3.10.2.

Der Präsident leitete die Klägerin und deren Vorstand. Auf Antrag des Verwalters oder des Vorstands berief er die ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie den Vorstand ein.

3.10.3.

Der Verwalter wurde vom Vorstand gewählt. Ihm oblag das Rechnungswesen unter sorgfältiger Beobachtung des Zwecks der Klägerin. Er sollte Kontrollfunktionen ausüben, die Kassarechnung anfertigen und sie der Rechnungsprüfungskommission vorlegen. Der Verwalter haftete für das Kassavermögen.

3.10.4.

Die Rechnungsprüfungskommission bzw. Treuhandstelle sollte die Kassarechnung umgehend nach deren Empfang prüfen und sie, nebst Bericht und allfälligen Anträgen; der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorlegen. Alle einschlägigen Schriften, Korrespondenzen und sonstigen Belege der Verwaltung, standen ihr zur Einsicht offen.

3.11.

Ferner sahen die Statuten vor, dass die Klägerin einen Reservefonds im Mindestbetrag einer durchschnittlichen 22%igen Resausgabe anzulegen habe.

3.12.

Die Beklagte wurde am 08.12.1963 unter der Firma U [REDACTED] Etablissement in das Öffentlichkeitsregister eingetragen. Seit dem 06.11.1981 lautete die Firma U [REDACTED] Bilanz Steuer Revisions-Versicherungspraxis. Nach ihren Statuten hat sie folgenden Zweck: Übernahme von Treuhänderschaften, Vermögensverwaltung, Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für Drittpersonen in deren Namen oder in eigenem Namen und für fremde Rechnung und damit verbundene Interventionen bei Behörden und Amtsstellen, Finanzberatung, Wirtschaftspraxisberatung, Betriebsorganisation und alle mit der Betriebswirtschaft zusammenhängenden Arbeiten, Steuerberatung und Vertretung vor Behörden in Steuersachen, Buchführung, Buchprüfung, Analysen und Expertisen sowie Revisionen, Rechtsberatung, im Rahmen der vorstehenden Tätigkeiten, Beratung in Versicherungsfragen und Vermittlung von Versicherungsverträgen, "Vermittlung von Immobilien, Herausgabe einschlägiger Druckwerke und Drucksachen sowie die Durchführung aller im Rahmen des Anstaltszwecks liegenden Rechts- und Finanzgeschäfte.

3.13.

Ab 1963 war J■■■■ Verwaltungsrat der Beklagten und blieb es bis.04.07.1994, als lic. oec. publ. W■■■■ und lic. iur. Wi■■■■ eingesetzt wurden. Am 17.12.1996 wurde lic. iur. Wi■■■■ als Verwaltungsrat, am 12.10.1998 wurde lic. oec. publ. W■■■■ als Verwaltungsrätin gelöscht, wogegen am 17.12.1996 J■■■■ jun. Verwaltungsrat wurde.

3.14.

Auf dem Briefpapier der Beklagten ist angeführt "Bilanz Steuer Revisions Versicherungspraxis". Die Beklagte ist Mitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands. J■■■■ absolvierte eine kaufmännische Lehre, anschliessend eine Buchhaltungsausbildung über zwölf Semester in St. Gallen, ohne allerdings einen Abschluss erlangt zu haben. Im Versicherungswesen war er nicht ganz unbewandert; 40 Jahre lang hatte er zwei Generalagenturen von Schweizer Versicherungen in Liechtenstein geführt und dort auch Fortbildungskurse erhalten.

3.15.

Ab 1974 erteilte der damalige Präsident der Klägerin, G■■■■, J■■■■ von der Beklagten den Auftrag, die Buchhaltung bzw. Bilanzen zu überprüfen bzw. zu überstellen. G■■■■ wollte diese Aufgabe einem angesehenen Treuhandbüro übergeben, damit nach bestem Wissen und Gewissen eine Überprüfung erfolge. Das erste Beauftragungsschreiben vom 05.11.1974 lautete:

"Betrifft Buchhaltung/Revision

Sehr geehrter Herr J■■■■

Wir nehmen höflich Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.06.1974 und teilen Ihnen dazu Folgendes mit. Gemäss Vorstandsbeschluss übertragen wir Ihnen hiermit die Übernahme der Revisionsarbeiten, die Erstellung der Einnahmen- und Ausga-

benrechnung sowie der Vermögensrechnung, erstmals für das Jahr 1974. Dürfen wir Sie bitten, zwecks Absprache betreffend der Termine etc. sich mit uns in Verbindung zu setzen."

3.16.

Ab 1974 bis und mit Rechnungsjahr 1995 führte die Beklagte die Revisionsarbeiten aus und erstellte die Bilanz.

3.17.

Vorgegangen wurde stets gleich: H. M. [REDACTED] vereinbarte mit der Beklagten einen Termin, auf den der Buchhalter, J. P. [REDACTED], nach den Buchhaltungsunterlagen die Rohbilanz erstellte und sie der Beklagten weiterleitete. Stichprobenweise überprüfte die Beklagte die Buchungen. Ob die Rechnungen der Leistungserbringer richtig seien, wurde nicht geprüft; ebenso wenig erfolgten Rückfragen bei den Leistungserbringern. Die Prüfung wurde nach einer Checkliste vorgenommen. Ferner wurden Prüfungsnotizen angefertigt. Die Arbeiten wurden teils in den Räumen der Beklagten, teils in den Büros der Klägerin ausgeführt. Die Klägerin war an ein zentrales Rechnungszentrum, RE-SO, angeschlossen. Dieses erfasste die Leistungen und die Zahlungsanweisungen. Nachdem die Beklagte die Bilanz fertiggestellt hatte, kam es zu einer Bilanzbesprechung. Bilanz und Revisionsbericht wurden, vielfach ausgefertigt, H. M. [REDACTED] übergeben.

3.18.

Von H. M. [REDACTED] liess sich die Beklagte jeweils eine Bilanzklärung folgenden Inhalts unterzeichnen:

"Wir bestätigen im Zusammenhang mit der von Ihnen als Kontroll-/Revisionsstelle vorgenommenen Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 1991 unserer Gesellschaft wie folgt:

2. *In den Ihnen vorgelegten Büchern sind nach unserer Überzeugung alle das vorgenannte Geschäftsjahr*

betreffende buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthalten.

2. *Alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte sind in der Ihnen übergebenen Bilanz enthalten. Erkennbaren Werteinbussen ist bei der Bewertung gebührend Rechnung getragen worden.*
3. *Ausser der bilanzierten Passiven bestehen keine weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere auch keine Eventualverpflichtungen, wie Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder Pfandbestellungen. Für erkennbare Risiken aller Art sind die erforderlichen Rückstellungen gebildet worden.*
4. *Die uns bekannten Veränderungen der stillen Reserven sind Ihnen schriftlich bzw. mit dem schriftlichen Bericht vom... bekannt gegeben worden.*
5. *Wir erklären nach bestem Wissen, dass wir ihnen alle Aufschlüsse erteilt und alle Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft am Bilanzstichtag bzw. im Zeitpunkt der Prüfung von Bedeutung sein könnten. Dazu gehören insbesondere auch:*
 - *Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bzw.. Belastungen von Vermögenswerten,*
 - *Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung,*
 - *Vorgänge von besonderer Bedeutung im neuen Geschäftsjahr*

Ort und Datum

Firmastempel und Unterschrift:"

3.19.

Für den Abschluss 1991 stellte die Beklagte den Betrag von CHF 8'580.00 in Rechnung, für den Abschluss 1992 den Betrag von CHF 8'927.20, für den Abschluss 1993 den Betrag von CHF 7'976.00 und für den Abschluss 1994 den Betrag von CHF 7'800.00.

3.20.

Die Bilanzen bis und mit Rechnungsjahr 1992 wurden von, J■■■■, die Bilanzen für die Rechnungsjahre 1993 bis und mit 1995 von W■■■■ erstellt.

3.21.

Die Bilanzen der Rechnungsjahre 1992 bis 1995 waren jeweils gegliedert in fünf Teile: (1) Vermögensrechnung, (2) Ausgaben- und Einnahmenrechnung, (3) Beschreibung der Organisation, (4) Statistik der Entwicklung der Ausgaben und der Einnahmen sowie (5) Kreditorenliste.

3.22.

Den eben erwähnten fünf Teilen (vorstehende Ziff.3.21) folgte ein weiterer Teil, jeweils überschrieben mit "Revisionsbericht, Vermögensrechnung per..., Ausgaben- Einnahmenrechnung per...". In diesem Revisionsbericht wurden die Prüfungsergebnisse zu einzelnen Punkten zusammengefasst und das Ergebnis der Bilanz kurz kommentiert.

3.23.

Am Schluss des Revisionsberichts (vorstehende Ziff.3.22) wurde auf die Bilanzklärung von H. M■■■■ (vorstehende Ziff.3.18) verwiesen und festgehalten, dass unter dem Vorbehalt, dass wichtige Umstände und Tatsachen nicht zur Kenntnis gebracht wurden, die ziffernmässige Übereinstimmung für das Rechnungsjahr bestätigt und zuhanden der Delegiertenversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung empfohlen werde.

3.24.

Im Revisionsbericht, wie er den genannten Bilanzen angeschlossen wurde, war als Auftrag jeweils festgehalten: Ausfertigung der Jahresrechnung mit Beilagen inklusive Statistik (9-fach) sowie der Vermögens-, Ausgaben- und Einnahmerechnung (30--

fach), schliesslich Revisionsarbeiten in formeller Hinsicht und stichprobenweise in materieller Hinsicht. Ferner wurde der Kontrollumfang nach mündlicher Absprache wie folgt festgehalten: Stichprobenweise Überprüfung der Verbuchungen und der Belege, Kontrolle der Mitgliederbeitragszahlungen, Überprüfung der Sektions- und Betriebsjahresauszüge, stichprobenweise Überprüfung der subventionsberechtigten Krankenscheine. Auch die zur Verfügung stehenden Prüfungsunterlagen wurden jeweils festgehalten. Im Zeitraum 1991 bis 1995 waren dies: EDV-Kontodetails sowie Erfassungsjournale, Postcheck- und Bankbelege, Buchungsbelege, Leistungsjournale, RESO Jahresauszüge sowie mündliche Informationen durch H. M. [REDACTED] und J. P. [REDACTED].

3.25.

Dem Revisionsbericht war jeweils das Erhebungsformular zur Krankenstatistik für das Amt für Volkswirtschaft angeschlossen, das für die Ausrichtung der Subventionen massgebend war. Die Beklagte wusste jeweils, dass die Bilanz samt Berichten und Statistik der Aufsichtsbehörde, dem Amt für Volkswirtschaft, vorgelegt wird.

3.26.

Bei L. [REDACTED] ist der Posten der Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle sehr wichtig. Denn viele Leistungserbringer rechnen ihre in einem Rechnungsjahr erbrachten Leistungen erst im folgenden Rechnungsjahr ab. Bei einer L. [REDACTED] wie der Klägerin ist für Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle ein Satz von 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr die unterste Grenze. Das heisst: Mehr als die Leistungen für ein Quartal des abgeschlossenen Rechnungsjahres wird von den Leistungserbringern erst im folgenden Rechnungsjahr abgerechnet.

3.27.

In den Jahren 1985 bis 1990 hatte die Klägerin die Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle von 10.4% der massgebenden Nettoleistungen im Jahr 1985 auf 28.9% im Jahr 1990 erhöht. Im Jahr 1991 wurde noch ein Satz von 27.9% erreicht.

Im Jahr 1992 kam es zu einer folgeschweren Kehrtwende. Durch die Kostenexplosion im Gesundheitswesen erlitt die Klägerin einen Verlust von CHF 949'000.00. Aufgrund der gestiegenen Ausgaben hätten die Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle um rund CHF 400'000.00 auf rund CHF 1'349'000.00 erhöht werden müssen. Diese Rückstellungen wurden indes nicht erhöht, sondern um CHF 560'000.00 vermindert, um den Jahresverlust von CHF 949'000.00 zu verschleiern. Als Folge dieser Manipulation wies er nur mehr einen Betrag von CHF 389'000.00 auf. Dadurch wurde der Satz für Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle auf 17.6% vermindert. Insofern war die Bilanz unrichtig. Es fehlten darin Verbindlichkeiten im Umfang von mindestens CHF 900'000.00.

3.29.

In den Rechnungsjahren 199.3 bis 1995 wurden die Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle im Betrag von CHF 1'602'000.00 nicht mehr verändert, obwohl die Ausgaben stiegen und die Rückstellungen entsprechend hätten erhöht werden müssen. Damit sank der Satz für Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle weiter auf 14% im Jahr 1995. Aufgrund solch fehlerhafter Bilanzierung wies die Klägerin in ihren Büchern seit 1992 Verbindlichkeiten in Millionenhöhe nicht mehr aus. Diese Zählen waren der Beklagten in der Rehbilanz von H. M. [REDACTED] vorgegeben worden. In ihren Revisionsberichten zur Bilanz wies die Beklagte die Klägerin nie auf die Problematik der Rückstellungen hin. Weder diskutierte die Beklagte je mit H. M. [REDACTED]

über diese Zahlen noch machte sie die Klägerin auf die Folgen der falschen Bilanzierung aufmerksam.

3.30.

Die Richtigkeit der Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle ist leicht zu überprüfen, indem im Folgejahr die Zahlungen, die für Leistungen des Vorjahrs erbracht wurden, herausgerechnet werden. Auch dies hat die Beklagte der Klägerin nie empfohlen.

3.31.

Der statutarisch vorgeschriebene Reservefonds von 22% dient bei einem Verein wie der Klägerin, wie bei Kapitalgesellschaften, als Eigenkapital. Obwohl die Beklagte in den Jahren 1991 bis 1995 die statutarische Richtigkeit der Bilanz bezeugte, entsprach dieser Reservefonds, der in einen Sicherheitsfonds, Schwankungsfonds und Ausgleichsfonds aufgeteilt war, nicht der statutarisch vorgeschriebenen Höhe von 22%. Berücksichtigt man das bereinigte Eigenkapital - unter der Annahme, dass die notwendigen Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle ordnungsgemäss bilanziert worden wären, so ergibt sich bereits Ende des Rechnungsjahrs 1993 eine sehr kritische Eigenkapital-situation. Denn bei Rückstellungen von mindestens 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr wäre ein Eigenkapital von nur noch CHF 101'000.00 vorhanden gewesen. 1994 lag, unter gleicher Annahme; eine deutliche Überschuldung der Klägerin von CHF 1'320'000.00 vor, die sich weiter vergrösserte.

3.32.

Erst im Revisionsbericht für das Rechnungsjahr 1995, wie er der Klägerin im August 1996 zuging, hielt W■■■■ fest, dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4.2 Mio. dramatisch angestiegen seien. Daraus resultiere ein Verlust von über CHF 2.36 Mio. Werde dieser Entwicklung nicht

Einhalt geboten, so sei die Klägerin in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet. Als Sofortmassnahmen schlug W [REDACTED] vor: Prämien erhöhungen, Leistungsreduktionen durch Anpassung der Reglemente, Überprüfung der Leistungserbringer, Stiche nach Kooperations- oder Fusionspartnern.

3.33.

Bei der Überprüfung einer Versicherung ist nach durchschnittlichem Prüfungsstandard der Bilanzposition "Rückstellungen für Leistungen" (Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle besonderes Augenmerk zu widmen.

3:34.

Bei richtiger Bilanzierung wäre zumindest ab der Bilanz 1993 im Lauf des Rechnungsjahrs 1994 ersichtlich gewesen; dass das Eigenkapital praktisch aufgebraucht war und sich deshalb ernsthafte Sanierungsmassnahmen aufdrängten. Auf den 31.12.1994 betrug das (negative) Eigenkapital minus CHF 1'320'000.00. Mit Sanierungsmassnahmen, wie sie nach 1996 dann auch vorgenommen wurden, wären keine weiteren Verluste mehr hinzugekommen. Weil aber erst aufgrund der im August 1996 der Klägerin zugegangenen Bilanz für das Rechnungsjahr 1995 Konsequenzen gezogen wurden - nachdem (unter anderem) erstmals in dieser Bilanz auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin hingewiesen wurde -, häuften sich bis 31.12.1996, bis die Sanierungsmassnahmen greifen konnten, weitere Verluste an. Das (negative) Eigenkapital betrug minus CHF 5'971.000.00G, die Differenz gegenüber Ende 1994 somit CHF 4'551'000.00.

3.35.

Aufgrund der Bilanz für das Rechnungsjahr 1995, die Ende August 1996 beim Amt für Volkswirtschaft einging, und aufgrund von Beschwerden von Leistungserbringern, deren Rechnungen nicht, bezahlt worden waren, wurde das Amt für Volkswirtschaft als

Aufsichtsbehörde ab Oktober 1996 aktiv. Die (fehlerhafte) Bilanz für das Rechnungsjahr 1995 wies noch eigene Mittel von rund CHF 115'000.00 aus. Ein provisorischer Jahresabschluss, der Mitte März 1997 dem Amt für Volkswirtschaft übergeben wurde, wies für das Rechnungsjahr 1996 einen tatsächlichen Verlust von CHF 4 Mio. aus, der vor allem aufgrund der neuen (richtigen) Abgrenzung resultierte.

3.36.

Damit war klar, dass die Klägerin überschuldet war, so dass im Jahr 1997 auch politische Aktivitäten eingeleitet wurden, um die Klägerin zu sanieren. Sie gipfelten darin, dass das Land Liechtenstein der Klägerin ein unverzinstes Darlehen von CHF 6 Mio. gewährte, um die mangelnde Liquidität zu überbrücken. Eine Untersuchung sollte die Ursache der entstandenen Verluste klären und Grundlagen für die Sanierung vermitteln.

3.37.

Die Untersuchung (vorstehende Ziff.3.36) ergab, dass bei der Klägerin das Leistungscontrolling praktisch fehlte. Ausstehende Prämien wurden nicht oder zu wenig gemahnt. Viele Unfälle wurden als solche nicht erkannt, weshalb ein Regress auf die Unfallversicherung unterblieb. Namentlich die Einstellung von M.B. [REDACTED] als Geschäftsleiterin. vom 01.07.1998 bis 30.09.2000 brachte eine Reorganisation und damit eine wesentliche Verbesserung der Situation. Ein rigoroses Leistungscontrolling wurde eingeführt. Rechnungen wurden streng geprüft und Leistungen, die ausserhalb der Verpflichtungen lagen, abgelehnt. Dies führte zu Reklamationen. Denn die Klägerin stand im Ruf, praktisch alles zu bezahlen. So wurden im Zusatzversicherungsbereich mit Spitälern Verträge abgeschlossen, die zu günstigeren Kosten führten. KostengutsPrachen bei stationären Einrichtungen wurden gekürzt. Mit solchen Massnahmen gelang

es, in den Jahren 1998, 1999 und 2000 kleinere Gewinne zu erwirtschaften.

3.38.

Im Rahmen der Sanierung lag das Problem der Klägerin nicht nur in den steigenden Gesundheitskosten und der Konkurrenz auf dem Krankenversicherungsmarkt. Es lag auch darin, dass die Klägerin durch die politische Skandalisierung einen schweren Imageverlust erlitten hatte und verhältnismässig viele Mitglieder verlor.

3.39.

Nachdem M. B. [REDACTED] aus der Geschäftsleitung ausgeschieden und H. F. [REDACTED] dort eingetreten war, kam es erneut zu Problemen: H. F. [REDACTED] war offenbar der Aufgabe nicht gewachsen. Von 1981 bis 1988 war er bei der Beklagten im Rechnungswesen tätig gewesen. Bis zu seiner Anstellung als Geschäftsleiter der Klägerin im Jahr 2000 hatte er im Sozialwesen gearbeitet, mit dem Versicherungswesen jedoch nichts zu tun gehabt. So kam es im Jahr 2001 wieder zu Verlusten. Diese führten dazu, dass das Land Liechtenstein die Schulden der Klägerin übernahm und (festgestellt im Zeitpunkt des erstgerichtlichen Urteils) eine Fusion mit der F. [REDACTED], erfolgen wird. Diese hatte weniger Mitglieder als die Klägerin, konnte sich aber dennoch auf dem Markt mit ausgeglichenen Bilanzen behaupten.

3.40.

Dass im Hinblick auf die Bilanzen 1991 bis 1995 weitere unrichtige Bilanzkennzahlen aufgedeckt wurden, die zu Schäden führten, liess sich nicht feststellen.

3.41.

Mit Schreiben vom 15.09.1998 ersuchte der Vertreter der Klägerin die Beklagte um einen Besprechungstermin. Die Beklagte schlug den 22.09.1998 vor. Ob bzw. wann die Klägerin vor Einbringung der Klage den geltend gemachten Schadensbetrag von der Beklagten forderte, liess sich nicht feststellen.

4.

Den festgestellten Sachverhalt (vorstehende Ziff.3) beurteilte das Fürstliche Landgericht rechtlich wie folgt (ON 58, S.22 ff.):

4.1.

Die Klägerin sei als Verein nach den Bestimmungen des PGR konstituiert. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sei sie nicht verpflichtet gewesen, eine Kontrollstelle im Sinn von Art.192 bis Art.198 PGR einzurichten. Dieser Umstand schliesse aber nicht aus, dass eine Verbandsperson, wie die Klägerin, eine faktische Revisionsstelle einrichte und Revisionsarbeiten vertraglich an eine dritte Person übertrage. Dies sei im gegenständlichen Fall geschehen. Mit freiem Dienstvertrag habe die Klägerin der Beklagten Revisionsarbeiten übertragen. Hierfür könne sich die Klägerin nicht nur auf den Wortlaut des Antwortschreibens aus dem Jahr 1974 berufen. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass dieser Auftrag - wie auch immer er im Jahr 1974 und in den Folgejahren ausgeführt worden sei - jedenfalls ab dem Jahr 1990 Revisionsarbeiten im eigentlichen Sinn umfasst habe.

4.2.

Nach den Feststellungen habe die Beklagte nicht nur anhand der Buchhaltungsunterlagen der Klägerin die Bilanz erstellt bzw. die Rohbilanz auf deren buchhalterische Richtigkeit überprüft,

sondern stichprobenweise Kontrollen durchzuführen und - jedenfalls im hier interessierenden Zeitraum (1990 bis 1995) einen eigenen Revisionsbericht abzugeben gehabt, mit Kommentierungen einzelner Bilanzpositionen und einer Empfehlung an die Delegiertenversammlung, dem obersten Organ der Klägerin. Spätestens ab 1990 habe die Tätigkeit der Beklagten nach schlüssiger Vereinbarung die skizzierten Revisionsarbeiten umfasst, Namentlich sei auf den Revisionsbericht zum Rechnungsjahr 1995 zu verweisen. Darin habe die Beklagte die kritische Lage der Klägerin zusammengefasst und ihr Sanierungsvorschläge unterbreitet.

4.3.

Nach den Feststellungen habe die Beklagte ferner - nur schon anhand der zu erstellenden Statistiken gewusst, dass die Bilanz samt ihrem Revisionsbericht der Aufsichtsbehörde, dem Amt, für Volkswirtschaft, jährlich vorgelegt wurde. Die Beklagte habe somit aus dem Vertrag für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr durchgeführten Revisionsarbeiten gehaftet. Ihr mehrfach vorgebrachtes Argument, wonach sich schon aus ihrem sehr niedrigen Honorar ergebe, dass die Beklagte keine Revision mit dem üblichen Inhalt durchführen können, sei nicht nachvollziehbar: Ob die Beklagte für ihre Arbeit ein niedriges oder hohes Honorar erhalten habe, vermöge den ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Inhalt des freien Dienstvertrags nicht zu ändern, ebenso wenig den hierfür geltenden Sorgfaltsmassstab.

4.4.

Die von der Beklagten thematisierte Verjährung (Art.226 PGR) beziehe sich auf Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber Organen der Gesellschaft. Die Beklagte sei eine Kontrollstelle im formellen Sinn und insofern auch kein Organ der Klägerin gewesen. Eine Organhaftung scheidet deshalb aus, wie

auch die besondere Verjährung für die Organhaftung nach Art.226 PGR.

1.5.

Die von der Beklagten erstellten Bilanzen der Jahre 1992 bis und mit 1995 seien falsch gewesen. Denn die Passiven im Bereich hätten die Rückstellungen für erbrachte Leistungen nicht vollständig erfasst. Die Arbeit der Beklagten erweise sich deshalb als vertragswidrig. Die Unrichtigkeit der Bilanz ergebe sich daraus, dass die Beklagte die Bilanzposition für erbrachte Leistungen in ihrer Wichtigkeit nicht hinreichend erkannt habe. Obwohl die Ausgaben gestiegen und die vorgeschlagenen Rückstellungen unverändert geblieben seien, habe die Beklagte diese Bilanzposition nicht mit H. M. █████ abgesprachen. Weder habe sie den einfachen Vergleich mit den Vorjahren erstellt noch zumindest im Revisionsbericht auf die Gefährlichkeit dieser Bilanzposition hingewiesen. Welche Zahlen H. M. █████ der Beklagten zu dieser Bilanzposition geliefert habe, spiele keine Rolle. Es sei Sache der Beklagten gewesen, die Regeln ordentlicher Bilanzierung anzuwenden. Mit durchschnittlicher Sachkunde. hätte sich das Problem erkennen lassen. Das Vorgehen der Beklagten widerspreche somit den Grundsätzen einer ordentlichen Bilanzierung im Sinn von Art.1051 PGR.

4.6.

Die Frage, ob die falsche Bilanzierung als Verschulden zuzurechnen sei, beurteile sich nach dem Sorgfaltsmassstab von § 1299 ABGB. Denn die Beklagte hafte als Sachverständige. Nach der Beweislastumkehr im Sinn von 1298 ABB müsse sich die Beklagte vom vermuteten Verschulden "freibeweisen". Die ihr nach § 1299.ABGB obliegende Sorgfalt habe sie nicht angewandt. Gegen durchschnittliche Regeln der Bilanzierung habe sie dadurch verstossen, dass Rückstellungen für nicht erbrachte Leistungen

nicht ordnungsgemäss als Passiven ausgewiesen worden seien, zumal die Unterdotierung dieser Bilanzposition ab 1992 leicht erkennbar gewesen sei. Um die Bilanz zu schönen, sei damals nämlich, ungeachtet erheblich gestiegener Ausgaben, die Bilanzposition Rückstellungen gekürzt worden, ohne dass die Beklagte von der Klägerin irgendeine Erklärung hierfür verlangt habe. In den Folgejahren sei diese Bilanzposition, wiederum ungeachtet der seither weiter gestiegenen Ausgaben, auf dem ohnehin schon gekürzten Stand belassen worden.

4.7

Ob die Klägerin das Problem erkannt habe, sei nicht wesentlich. Wer den Tatbestand von § 1299 ABGB erfülle, habe den Mangel entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten unbedingt zu vertreten. Wer dem objektiven Sorgfaltsmassstab nicht entspreche, aussergewöhnlichen Fleiss und Aufmerksamkeit nicht aufwende, könne sich nicht r ü t dem Fehlender geforderten Eigenschaften entlasten. Massgebend sei nur die objektive Sorgfaltswidrigkeit; auf die subjektive Vorwerfbarkeit komme es nicht an. Ob ein Mitverschulden Dritter (etwa des Amts für Volkswirtschaft) zum Schaden beigetragen habe, entlaste die Beklagte nicht, weil in diesem Fall höchstens eine Solidarhaftung des weiteren Schädigers eintreten würde.

4.8.

Durch das Verhalten der Beklagten sei bei der Klägerin ein Schaden entstanden. Indem die Klägerin in gleicher Weise wie zuvor fortgeführt worden sei, hätten sich in den Jahren 1995 und 1996 weitere Verluste angehäuft. Der Schaden der Klägerin (verstanden als Differenz zum Vermögen, wie es die Klägerin am 31.12.1996 tatsächlich gehabt habe) betrage CHF 4'6512000A0: unter der Annahme, dass ab dem Rechnungsjahr 1995 Sanierungsmassnahmen, wie sie später erfolgten, aufgrund der Warnfunktio- ein der richtigen Bilanz durchgeführt worden wären. Der Betrag

entspreche der Differenz zwischen den negativen Eigenkapitalien am 31.12.1994 und am 31.12.1996. Dabei sei berücksichtigt, dass die Bilanz für das Rechnungsjahr 1992 der Klägerin erst Anfang 1994 zugegangen sei und allfällige Sanierungsmassnahmen erst im Jahr 1995 wirksam geworden wären.

4.9.

Unter dem Gesichtspunkt der Kausalität sei zu beurteilen, ob, bei richtiger Bilanzierung im Jahr 1992 und den Folgejahren und bei entsprechenden Warnhinweisen, wie sie für das Rechnungsjahr 1995 erfolgt seien, der Schaden (die weitere Anhäufung von Verlusten) verhindert worden wäre. Nach den Feststellungen sei dies zu bejahen. Denn danach hätten sowohl H. M. [REDACTED] als auch der Präsident der Klägerin aufgrund der Bilanz für das Rechnungsjahr 1995 reagiert und sich um eine Sanierung bemüht. Sie seien an die Aufsichtsbehörde herangetreten, die ihrerseits weitere Schritte und Umstrukturierungsmassnahmen veranlasst habe. In der Bilanz des Rechnungsjahrs 1992 hätten sich ganz ähnliche Voraussetzungen ergeben wie in der unrichtigen Bilanz des Rechnungsjahrs 1995, die von der Beklagten als für die Klägerin äusserst kritisch beurteilt worden sei.

4.10.

Auch bei einem niedrigen Ansatz für Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle wäre im Jahr 1992 nur noch ein Eigenkapital von rund CHF 101'000.00 zur Verfügung gestanden. Die falsche Bilanz des Rechnungsjahrs 1995 habe noch ein solches von CHF 115'000.00 ausgewiesen. Unter diesen sehr ähnlichen Verhältnissen sei davon auszugehen, dass die Klägerin bzw. die Aufsichtsbehörde damals gleich reagierten, wie sie dies später taten, hätten sie mit dem Revisionsbericht für das Jahr 1992 Warnhinweise und Erläuterungen über den sich rasant verschlechternden finanziellen Zustand der Klägerin erhalten. Die Sanierungsschritte wären damals wohl einfacher gewesen, weil

der Ruf der Klägerin damals, anders als nach der späteren Skandalisierung und nach dem Einschreiten des Landes mit Subventionen, noch nicht derart geschädigt gewesen sei.

4.11.

Mit ihrem Vorbringen, dass die weiteren Verluste aufgrund der Marktsituation und der Struktur der [richtig] Klägerin ohnehin eingetreten wäre und mit ihrem Hinweis auf die jüngste Entwicklung einer Fusion mit einer zweiten kleinen Krankenkasse in Liechtenstein thematisiere die Beklagte das Problem der überholenden Kausalität. Bei der überholenden Kausalität löse das erste Ereignis den Schaden real aus; das zweite Ereignis (die Reserveursache) hätte aber später denselben Schaden verursacht, wenn das erste Ereignis nicht zuvor stattgefunden hätte. Damit die überholende Kausalität berücksichtigt werden könne, müsse feststehen, dass der gleiche Erfolg auch ohne das reale Schadensereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten wäre. Es genüge nicht, dass der Erfolg irgendwann einmal eintrete. Nach den Feststellungen habe die Klägerin nach der Sanierung und nach näher bezeichneten Strukturierungsmassnahmen zumindest bis 2001 ausgeglichen bilanzieren können, ungeachtet ihres stark geschädigten Rufs und der erheblichen Zahl verlorener Mitglieder. Deshalb könne keine Rede davon sein, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der gleiche Erfolg auch ohne das reale Schadensereignis eingetreten wäre.

4.12.

Gleiches gelte, ebenfalls im Bereich der Kausalität, mit Bezug auf die Einwendung, dass staatliche Organe ihre Aufsichtspflichten verletzt hätten. Darauf sei bereits bei der Beurteilung des Verschuldens Rücksicht genommen worden: Auch bei der kumulativen Kausalität werde die Beklagte nicht dadurch entlastet, dass die Aufsichtsbehörde, hier das Amt für Volkswirtschaft, die falsche Bilanzierung nicht erkannt habe. Allen

falls trete Solidarhaftung ein. Auch die Adäquanz sei gegeben, weil die kaufmännischen Regeln über die ordnungsgemässe Bilanzierung eben den Zweck verfolgen würden, die Vermögenssituation einer Person richtig und nachvollziehbar darzustellen.

4.13.

Der Tatsache, dass letztlich eine dritte Person, das Land Liechtenstein, den Schaden getragen habe, entlaste den Schädiger nicht.

4.14.

Weil demnach alle Voraussetzungen der Haftung erfüllt seien, habe die Beklagte der Klägerin den festgestellten Schaden zu ersetzen.

4.15.

Ein Mitverschulden der Klägerin, wie es die Beklagte geltend gemacht habe, liege vor. H. M. [REDACTED], dessen Verhalten der Klägerin zuzurechnen sei, habe tatsächlich der Beklagten das Zahlenmaterial und damit auch die falschen Zahlen für die Rückstellungen unerledigter Schadensfälle übergeben, obwohl er die Situation der Klägerin zusätzlich anhand zunehmend fehlender Liquidität am besten habe erkennen können. Mit geringem Aufwand hätte er die jeweils geltend gemachten Rückstellungen mit dem im Folgejahr zu erbringenden Leistungen vergleichen und so einen notwendigen Satz für Rückstellungen ermitteln können. H. M. [REDACTED] habe praktisch weggeschaut und der Beklagten falsche Zahlen zur Erstellung der Bilanz und des Revisionsberichts vorgegeben. Bei der Abwägung des Verschuldensgrades sei der Verschuldensmassstab von § 1299 ABGB anzuwenden; Die Beklagte als Sachverständige hätte die Manipulationen von H. M. [REDACTED] erkennen müssen. Ihr Verschulden wiege deshalb schwerer, so dass eine Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Beklagten vorzunehmen sei. Die

Beklagte habe deshalb der Klägerin 2/3 des entstandenen Schadens zu ersetzen, nämlich CHF 3'100'667.00.

4.16.

Mangels entsprechender Feststellungen liege kein rechtliches Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung der Haftung der Beklagten für künftige Schäden vor.

4.17.

Mit abschliessenden Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (ON 58, S.28 f.) begründete das Fürstliche Landgericht seine Entscheidung über das Zinsbegehren und seinen Kostenspruch.

5.

Einer gegen dieses Urteil (vorstehende Ziff.2 bis Ziff.4) erhobenen Berufung der Beklagten vom 30.04.2003 (ON 59) gab das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 27.05.2004 (ON 69) teilweise Folge. Es änderte das angefochtene Urteil insofern ab, als es die Beklagte verpflichtete, der Klägerin den Betrag von CHF 1'550'333.00 samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen. Das Mehrbegehren im Betrag von [richtig] CHF 3'100'667.00 samt näher bestimmten Zinsen und ein näher bestimmtes Zinsmehrbegehren wies es ab, ebenso das Feststellungsbegehren. Entsprechend berichtigte es den erstgerichtlichen Kostenspruch. Die Kosten des Berufungsverfahrens hob es gegenseitig auf.

6.

In tatsächlicher Hinsicht erachtete das Fürstliche Obergericht mit Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (ON 69, S.17 ff. [A]), alle gegen die Beweiswürdigung des Fürstlichen Landgerichts erhobenen Rügen für nicht berechtigt, so dass es grundsätzlich beim wiedergegebenen Sachverhalt (vorstehende Ziff.3)

sein Bewenden hatte. Rügen der Beklagten - wonach im Urteil des Fürstlichen Landgerichts rechtlich erhebliche Feststellungen fehlen würden, beurteilte das Fürstliche Obergericht unter dem ebenfalls geltend gemachten Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (nachstehende Ziff.7).

7.

In rechtlicher Hinsicht standen für das Fürstliche Obergericht folgende Erwägungen im Vordergrund:

7.1.

Mit Bezug auf die Frage, ob die Klägerin überhaupt einen Scha-den erlitten habe - die Beklagte hatte dies bestritten - folgte das Fürstliche Obergericht den Erwägungen des Fürstlichen Landgerichts. Schaden sei nach § 1293 ABGB jeder Nachteil, der jemandem unter anderem an seinem Vermögen zugefügt werde. Der Verlust an Eigenkapital und das Anwachsen der Passiven vom 31.12.1994 bis zum 31.12.1996 von CHF 4'651'000.00 sei als Vermögensschäden der Klägerin zu werten. Das Argument, wonach es sich dabei nur um einen "Bilanzverlust" und nicht um einen effektiven Kapitalverlust (Substanzverlust) gehandelt haben soll, überzeuge nicht. Denn eine richtig erstellte Bilanz soll einen möglichst zuverlässigen Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Lage eines Unternehmens gewähren. Bei korrekter Bilanzierung decke sich deshalb die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Bilanzpflichtigen mit den Bilanzzahlen. In den massgebenden Rechnungsjahren sei allerdings die wirtschaftliche Lage der Klägerin wegen der Unrichtigkeit der Bilanzen wesentlich schlechter gewesen, als dies in den Bilanzen zum Ausdruck komme. Die Berechnungen, insbesondere für Rückstellungen, wie sie die KPMG in den Jahresbilanzen 1994 bis 1996 vorgenommen habe, hätten erstmals die wirkliche wirtschaftliche Lage der Klägerin wiedergegeben. Eine Diskrepanz

zwischen der tatsächlichen und der, bilanzierten wirtschaftlichen Lage der Klägerin habe daher nur in den Zahlen bestanden, in denen die Beklagte die Bilanzen der Klägerin revidiert habe. Aus den revidierten Bilanzen der KPMG sei der tatsächliche Kapitalverlust ersichtlich, den das Fürstliche Landgericht als Schaden zugrunde gelegt habe. In diesen Bilanzen würden sich der darin ausgewiesene und der tatsächlich erlittene Verlust der Klägerin erstmals decken. Zutreffend habe, das Fürstliche Landgericht deshalb aus, dem tatsächlichen Kapitalverlust den Schaden ermittelt. Eine andere Frage sei, ob und, gegebenen falls, inwieweit das Verhalten der Beklagten für den Eintritt dieses Schadens ursächlich gewesen sei (nachstehende Ziff.7.4). Denn der Kapitalverlust der Klägerin habe mehrere Gründe gehabt.

7.2.

Mit Bezug auf die Frage, ob und, gegebenenfalls, inwieweit die Beklagte vertragliche Pflichten verletzt habe, folgte das Fürstliche Obergericht wiederum den Erwägungen des Fürstlichen Landgerichts. Der Beklagten hätten im Rahmen des mit der Klägerin geschlossenen Vertrags alle Pflichten obgelegen, wie sie im Pflichtenkatalog einer Kontrollstelle (neu: Revisionsstelle) in Art.195 bis Art.197 PGR aufgezählt seien. Gegen diese Vorschriften habe die Beklagte massiv verstossen, wie dies das Fürstliche Landgericht ausführlich und überzeugend begründet habe. Der wesentlichste Vorwurf gehe dahin, dass sie die Notwendigkeit betriebswirtschaftlich richtiger Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle entweder nicht erkannt oder falls doch, nicht beachtet und in ihren Revisionsberichten nie auf die ständig wachsende Überschuldung sowie auf die Notwendigkeit entsprechender Sanierungsmassnahmen hingewiesen habe jedenfalls nicht bis zur Überreichung des Revisionsberichts für das Rechnungsjahr 1995. Ergänzend verwies das Fürstliche Obergericht auf die Erwägungen des Fürstlichen Landgerichts,

7.3.

Auch mit Bezug auf die Frage des Verschuldens folgte das Fürstliche Obergericht den Erwägungen des Fürstlichen Landgerichts. Dabei klammerte es allerdings die Frage eines Mitverschuldens (nachstehende Ziff.7.6) vorläufig aus.

7.4.

Mit Bezug auf die Frage der Kausalität gestand das Fürstliche Obergericht der Beklagten zunächst zu, dass die Bejahung der Kausalität teilweise auf Annahmen (Hypothesen) beruhe.

7.4.1.

Zunächst habe das Fürstliche Landgericht angenommen, die Organe der Klägerin hätten - falls ihnen die Beklagte rechtzeitig, nach Vorliegen der Bilanz für das Rechnungsjahr 1992; über die angespannte Finanzlage der Klägerin berichtet hätte - ebenso reagiert wie im Jahre 1996, nach Bekanntwerden der gewaltigen Überschuldung der Klägerin.

7.4.2.

Nach Auffassung der Beklagten hätte angenommen werden, müssen, dass die Organe der Klägerin und die Aufsichtsbehörde, ungeachtet entsprechender Warnungen in den Revisionsberichten, nichts zur Sanierung der Klägerin unternommen hätten; denn trotz des Hinweises der Beklagten im Revisionsbericht 1992 habe H. M. ■■■■■, der die wirtschaftliche Lage der Klägerin ohnehin gekannt habe, nichts unternommen, um sie zu verbessern.

T.43.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts habe die Beklagte in ihren Revisionsberichten 1991 bis 1994 indes keinerlei Hinweise auf die bedrohliche finanzielle Lage der Klä-

gerin geliefert. Ob der Geschäftsleiter H. M. [REDACTED] sie gekannt habe, sei nicht festgestellt.

7.4.4.

Rechtlich beurteile sich den Einwand der [richtig] Beklagten unter dem Gesichtspunkt des rechtmässigen Alternativverhaltens: Wäre der Schäden auch eingetreten, wenn der Schädiger sich rechtmässig Verhalten hätte? Wären die Verluste der Klägerin am Eigenkapital in den Jahren 1994 bis 1996 auch eingetreten, wenn die Beklagte in den Revisionsberichten der Rechnungsjahre 1992 bis 1994 auf die sich abzeichnende und schliesslich auch eingetretene Überschuldung hingewiesen hätte? Solche Fragen seien nur anhand von Hypothesen zu beantworten, weil ein realer Zustand mit einem bloss gedachten Zustand zu vergleichen sei. Mit dem Einwand des rechtmässigen Alternativverhaltens könne sich der Schädiger nur dann von seiner Haftung befreie, wenn er Tatsachen und Umstände vorbringe un

beweise, aus denen sich zumindest mit Wahrscheinlichkeit der Schluss ziehen lasse, der Schaden wäre in gleichem Masse eingetreten, wenn er sich rechtmässig verhalten hätte. Solche

Tatsachen und Umstände hätten sich aber nicht erwiesen, im Gegenteil: Es sei zumindest wahrscheinlich, dass die Organe oder die Aufsichtsbehörden hellhörig geworden wären, falls die Beklagte die Rohbilanzen fachgerecht überprüft und mit entsprechenden Warnungen auf die Unrichtigkeit dieser Bilanzen sowie, auf die angespannte finanzielle Situation hingewiesen hätte.

7.4 5

Gleiches gelte unter dem Gesichtspunkt der überholenden Kausalität. Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts könne es als sicher gelten, dass eine Überschuldung der Klägerin vermieden worden wäre, wenn rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen ergriffen worden wären. Dies zeige insbesondere die Feststellung, wonach es der Geschäftsführerin M.

B[REDACTED] in den Jahren 1998 bis 2001 durch gezielte Sauerungsmassnahmen gelungen sei, einen kleinen Gewinn der Klägerin zu erwirtschaften: ungeachtet des Image- und Mitgliederverlusts der Klägerin nach Bekanntwerden des Skandals.

7.4.6.

Schliesslich wies das Fürstliche Obergericht bei seiner Kausalitätsprüfung darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Bereich der Verantwortung eines Organs keine hohen Anforderungen an die Adäquanz zu stellen seien. Hierfür genüge es, dass die Pflichtwidrigkeit eine Teilursache des Schadens bilde. Ob auch andere Ursachen, wie das Verhalten Dritter, mit im Spiel gewesen seien, sei ohne Belang. Dies gelte nicht nur für Kontroll- bzw. Revisionsstellen, die vom obersten Organ der Verbandsperson gewählt würden und daher Organstellung hätten, sondern auch für Revisoren, die aufgrund von Verträgen mit Revisionsarbeiten betraut würden. Die Interessenlage sei in beiden Fällen gleich. Im gegenständlichen Fall habe das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten als Revisionsstelle zumindest eine Teilursache des Kapitalverlusts der Klägerin gebildet. Auf keinen Fall entspreche die Tatenlosigkeit der Organe der Klägerin und der Aufsichtsstelle einem "kausalitätsuriterbrechenden Ereignis", wie dies die Beklagte behauptet habe.

7.5.

Mit Bezug auf die Frage der Verjährung vertrat das Fürstliche Obergericht folgende Rechtsansicht:

7.5.1.

Nach 1489 ABGB beginne die Verjährungsfrist von Schadenersatzforderungen mit Kenntnis des Schadens und des Schädigers zu laufen. Zur gleichlautenden Bestimmung (§ 1489 öABGB) habe

die österreichische Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt:

7.5.2.

Kenntnis des Schadens sei nicht gleichzusetzen mit Kenntnis der genauen Höhe des Schadens. Es genüge, wenn sich künftiger Schaden vorhersehen lasse. In der österreichischen Lehre werde diese Ansicht allerdings kritisiert, weil die Verjährungsfrist zu laufen beginnen könnte, bevor überhaupt ein Schaden eingetreten sei. Ein Teil der Lehre verlange deshalb für den Beginn der Verjährungsfrist die Kenntnis des Schadens, nicht bloss dessen Vorhersehbarkeit. Dabei komme es allerdings nicht darauf an, ob der Geschädigte den Schaden wirklich erkenne; vielmehr genüge es, dass er ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit und Fachkenntnis hätte erkennen müssen. Bei juristischen Personen genüge solche Kenntnis des Schadens seitens der im betreffenden Bereich berufenen Personen. Das Wissen anderer Personen (z.B. von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten) könne einer juristischen Person zwar zugerechnet werden: aber nur, soweit solches Wissen den im konkreten Fall den entsprechend Bevollmächtigten übertragenen Aufgabenkreis betreffe und soweit sich die entsprechend Bevollmächtigten eigens mit der fraglichen Sache befasst hätten.

7.5.3.

Bei pflichtwidrigem Unterlassen beginne die Kenntnis des Schadens, sobald aus dem Verlauf der Dinge erkennbar werde, dass die pflichtwidrige Untätigkeit andauere und zum Schadenseintritt führen könne.

7.5.4.

Kenntnis des Schädigers (d.h. des Ersatzpflichtigen) liege dann vor, wenn dieser Person soweit bekannt sei, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden könne.

7.5.5.

Das Fürstliche Landgericht habe nicht festgestellt, ob und, gegebenenfalls, wann der Geschäftsleiter der Klägerin, H. M. [REDACTED], von der drohenden Überschuldung oder von deren tatsächlichem Eintritt Kenntnis erlangt habe oder hätte erlangen müssen. Festgestellt sei lediglich, dass er nichts unternommen habe, um die wirtschaftliche Lage der Klägerin zu sanieren, sondern gleichsam "den Kopf in den Sand gesteckt" habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob H. M. [REDACTED] vertretungsberechtigtes Organ der Klägerin gewesen sei und sich die Klägerin seine Kenntnis vom drohenden und in der Folge tatsächlich auch eingetretenen Schaden zurechnen lassen müsse. Auf jeden Fall habe die Klägerin erstmals durch den Bericht der KPMG vom 22.08.1999 Kenntnis davon erlangt, wie ihre Bilanzen richtig zu erstellen gewesen wären und welche Unterlassung der Beklagten bei der Abfassung ihrer Revisionsberichte vorzuwerfen seien. Erst in diesem Bericht würden die Fehlleistungen der Beklagten klar und deutlich aufgezeigt. Erst mit Zugang dieses Berichts habe die Klägerin deshalb Kenntnis vom Schädiger, d.h. von der schadensstiftenden Unterlassung der Beklagten erlangt. Erst zu diesem Zeitpunkt habe sie eine Klage mit Erfolg gegen die Beklagte einbringen können.

7.5.6.

Die Forderung der Klägerin sei daher nicht verjährt.

7.6.

Mit Bezug auf die Frage nach einem Mitverschulden vermochte das Fürstliche Obergericht der vom Fürstlichen Landgericht vorgenommenen Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Beklagten nicht zu folgen.

7.6.1.

Der Abschlussprüfer habe für die Richtigkeit seiner Prüfung einzustehen und deshalb bei Prüfungsfehlern einen gewissen Beitrag zur Abdeckung der Schadenssumme zu leisten. Aber er sei nicht dazu da, der Gesellschaft das gesamte wirtschaftliche Risiko abzunehmen. In erster Linie seien die Gesellschaft und deren Organe verantwortlich, den Jahresabschluss korrekt zu erstellen.

7.6.2.

Das Hauptgewicht des Verschuldens liege bei der Verwaltung der Klägerin, die in ihren Bilanzen die sich abzeichnende, immer grösser werdende Verschuldung ignoriert und keinerlei Massnahmen getroffen habe, um das Unernehmen zu sanieren. Erst in zweiter Linie lasse sich das Prüfungsorgan zur Verantwortung ziehen. Das Verschulden sei deshalb im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin aufzuteilen.

7.7.

Mit Bezug auf die Frage der Schadensverlagerung verwarf das Fürstliche Obergericht den Einwand der Beklagten, dass das Land Liechtenstein ohnehin den gesamten Schaden ersetzt und die Klägerin insofern gar keinen Schaden erlitten habe. Denn bei der Schadensverlagerung komme es wesentlich auf den Zweck der Zuwendung des Dritten an. In der Regel habe die Verlagerung des Schadens vom Geschädigten auf einen Dritten nicht den Zweck, den Schädiger zu entlasten. Dies gelte namentlich für Subventionen, wie Sie die öffentliche Hand notleidenden Unternehmen im öffentlichen Interesse gewähre. Deren Zweck sei es zweifellos nicht, allfällige Schädiger von ihrer Haftung zu befreien. Ziel der gegenständlichen Finanzhilfeset der Schutz der Versicherten vor Verlust ihrer Versicherungsdeckung im Krankheitsfall gewesen.

7.8.

Abschliessend prüfte das Fürstliche Obergericht die von der Beklagten geltend gemachten Feststellungsmängel. Mit Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (ON 69, S.36 ff. [7]) begründete es, inwiefern es die entsprechenden Rügen für nicht berechtigt erachtete.

7.9.

Zusammenfassend erachtete das Fürstliche Obergericht die Berufung in einem einzigem Punkt - mit Bezug auf die Aufteilung des Verschuldens zwischen den Parteien (vorstehende Ziff.7.6) für berechtigt. Diesem Prozessserfolg entsprechend bestimmte es über die Kosten des erstgerichtlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens.

8.

Gegen dieses Urteil (vorstehende Ziff.5 bis Ziff.7) erhoben beide Parteien Revision.

8.1.

Mit Schriftsatz Vom 30.06.2004 (ON 70) beantragte die Klägerin, das angefochtene Urteil dahin gehend abzuändern, dass die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin den Betrag von CHF 3'100'667.00 samt näher bestimmten Zinsen zu bezahlen; hinzu kam ein Kostenantrag.

8.2.

Mit Schriftsatz vom 30.06.2004 (ON 72) beantragte die Beklagte, das angefochtene Urteil, soweit dem Klagebegehren stattgegeben wurde, dahin gehend abzuändern, dass das Klagebegehren auch hinsichtlich des Restbetrags von CHF 1'550'333.00, samt näher bestimmten Zinsen, abgewiesen wird; in eventu: das angefochtene Urteil, soweit dem Klagebegehren stattgegeben wurde,

aufzuheben und dem Fürstlichen Obergericht eine neuerliche Entscheidung (nach Ergänzung des Verfahrens bezüglich fehlender Feststellung) aufzutragen. Hinzu kamen Kostenanträge

8.3.

In ihren Revisionsbeantwortungen der Klägerin vom 09.09.2004 (ON 74); der Beklagten vom 13.09.2004 (ON 75) - beantragten beide Parteien, der jeweiligen Revision der Gegenpartei (vorstehende Ziff.8.1 und Ziff.8.2) keine Folge zu geben, je verbunden mit entsprechenden Kostenanträgen.

Entscheidungsgründe:

9.

Beide Revisionen sind zulässig (§. 471 Abs.1 ZPO und § 3 Abs.3 GOG). Sie wurden frist- und formgerecht erhoben (§ 474 f. ZPO; ON 69 [Empfangsbestätigungen], ON 70 [Postaufgabevermerk] und ON 72 [Eingangsvermerk]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortungen (§ 222 ff. und § 476 Abs.1 und Abs.2 ZPO; Art.1 der Verordnung vom 13.10.1987 über die Gerichtsferien [LR 217.011]; ON 71 und ON 73 [Empfangsbestätigungen], ON 74 [Postaufgabevermerk] und ON 75 [Eingangsvermerk]). Auf beide Revisionen und die zugehörigen Revisionsbeantwortungen war demnach einzutreten: zweckmässigerweise auf beide Revisionen und die zugehörige Revisionsbeantwortung je gesondert, als Erstes auf die Revision der Klägerin (A), als Zweites die Revision der Beklagten (S).

A. Revision der Klägerin

10.

Die Klägerin wandte sich gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 27.05.2004 (ON 69), soweit das vom Fürstlichen Landgericht im Betrag von [richtig] CHF 3.100'667.00 (ON 58) gutgeheissene Klagebegehren abgewiesen wurde. Als Revisionsgründe machte sie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und brachte hierzu im Wesentlichen vor:

10.1.

Aufgrund im Einzelnen zitierter Feststellungen (ON 58, S.16 unten f.) und der zugehörigen Beweiswürdigung (ON 58, S.21 [Mitte]) habe das Fürstliche Landgericht das Verschulden der Beklagten und das Mitverschulden der Klägerin gegeneinander abgewogen. Dabei habe es, wie später auch das Fürstliche Obergericht, den Sorgfaltsmassstab von § 1299 ABGB angewandt. Zutreffend hätten beide Untergerichte ausgeführt, dass der Beklagten der Exkulpationsbeweis nach 1298 ABGB nicht gelungen sei. Die vom Fürstlichen Landgericht vorgenommene Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Beklagten habe die Klägerin akzeptieren können.

10.2.

Die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts, wonach die Klägerin, die für ihre Organe, somit auch für das Verhalten ihres Geschäftsleiters H. M. [REDACTED] einzustehen habe, ein ganz erhebliches Mitverschulden treffe, widersprächen sowohl den erstgerichtlichen Feststellungen als auch eigenen Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts. Denn danach (ON 69, S.23 [2. Abschnitt]) werde der Einwand, dass die Beklagte keinerlei Anhaltspunkte dafür hatte, dass H. M. [REDACTED] die Bilanzen nicht periodenkonform abgrenzte, durch das Sachverständigen-

gutachten eindeutig widerlegt: "Als sachverständige Revisionsstelle hätte die Beklagte ohne weiteres erkennen können, dass die Rückstellungen nicht den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprachen, dies unabhängig davon, ob H.M. [REDACTED] in seinen Bilanzerklärungen bestätigte, dass die erforderlichen Rücklagen gebildet worden seien".

10.3.

Wenn aber die Beklagte als sachverständige Revisionsstelle ohne weiteres habe erkennen können, dass der damalige Geschäftsführer, H. M. [REDACTED], im hier interessierenden Zeitraum über Jahre falsche Zahlen geliefert habe, die praktisch zu einem finanziellen Kollaps der Klägerin führten, so sei es für die Klägerin "nicht nachvollziehbar"; dass sie, die sie "für das Verhalten von H. M. [REDACTED] einzustehen habe, ein ganz erhebliches Mitverschulden in der Form" treffe, dass sie letztlich für den Schadenseintritt im Verhältnis 2 : 1 zu ihren Lasten hafte.

10.4.

Die Klägerin sei 1894 von Anfang an mit dem gemeinnützigen Zweck gegründet worden, ihre Mitglieder auf Gegenseitigkeit gegen Krankheit im weitesten Sinn zu versichern. Ihre damaligen auf solche Gemeinnützigkeit verpflichteten Vorstandsmitglieder seien in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf den Geschäftsführer und vor allem auf die beauftragte externe Revisionsstelle, die Beklagte, angewiesen gewesen.

10.5.

Der Geschäftsführer H. M. [REDACTED] - nicht eire statutarisch gewählter Verwalter - habe den damaligen Vorstand der Klägerin über die immer prekärer werdende Lage nie unterrichtet. Hierfür sei ein Mitverschulden der Klägerin anzuerkennen, wie dies das Fürstliche Landgericht denn auch getan habe.

10.6.

Mit Vorbringen, auf die verwiesen werden kann, erinnerte die Klägerin an die Fehler der Beklagten, insbesondere, dass sie als sachverständige Revisionsstelle als einzige die Manipulationen von H. M. [REDACTED] hätte erkennen und frühzeitig, nämlich ab dem Jahr 1992, "Alarm... schlagen" müssen; ferner dass es die Beklagte nicht einmal für nötig erachtet habe, trotz der auf der Hand liegenden und erkennbaren Manipulationen mit den beteiligten Personen Gespräche zu führen.

10.7.

Die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur Verantwortung von Abschlussprüfern (vorstehende Ziff.7.6.1) seien auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. Die Klägerin sei kein im Wirtschaftsleben stehendes "Unternehmen im klassischen Sinn mit einem ausgefeilten Rechnungswesen", sondern ein Verein mit gemeinnützigem Zweck. Ihr innkaufmännischen Belangen wenig bewandeter Vorstand sei auf den sachverständigen Rat und die sachverständige Kontrolle durch die Beklagte zwingend angewiesen gewesen. Nur sie habe über die Fachkompetenz verfügt, auf die durch H. M. [REDACTED] entstandenen Manipulationen hinzuweisen und sofortige Massnahmen zu empfehlen. Doch nichts dergleichen habe sie getan.

11.

Die Beklagte widersetzte sich diesem Vorbringen. Ihre Einwendungen auf die im Einzelnen verwiesen werden kann (ON 75, S.2 ff. [A bis F]) fasste sie wie folgt zusammen:

11.1.

Die (zuvor erörterten) Verletzungen der Schadensminderungspflicht wären der Klägerin bei richtiger rechtlicher Beurteilung als Selbstverschulden zuzurechnen und müssten zum Ergeb-

nis führen, dass sie einen von ihr allenfalls tatsächlich erlittenen Schaden zur Gänze selber zu tragen hätte. Nachdem ihr das Fürstliche Obergericht 1/3 des angeblichen Schadens zugesprochen habe, könne sie sich nicht für beschwert erachten.

11.2.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung sei der Klägerin jedoch (in näher erörtertem Sinn) gar kein rechtlich relevanter Schaden entstanden, weshalb die Klägerin überhaupt keinen Schadenersatz fordern könne.

11.3.

Weil die Klägerin keine Ansprüche geltend mache, die als echter Vermögensverlust und damit als rechtlich relevanter Schaden angesehen werden können, erübrige sich eine Diskussion der Frage, "ob und in welchem Ausmasse sie diesen aufgrund ihrer katastrophalen Organisation und der völlig fehlenden Überwachung ihres Geschäftsführers H. M. [REDACTED] im Sinn von 1304. ABGB selbst zu tragen hätte" (ON 75, S.24 unten: Zusammenfassung von ON 75, S.2 ff. [A bis E]).

11.4.

Selbst wenn der Klägerin ein rechtlich relevanter Schaden entstanden sein sollte, könnte der Beklagten entweder kein oder höchstens ein ganz geringfügiges Verschulden angelastet werden, so dass die Klägerin den ihr entstandenen Schaden "bei einer korrekten und angemessenen Verschuldensaufteilung praktisch zur Gänze selbst zu tragen" hätte (ON 75, S. 25 oben: Zusammenfassung von ON 75, S.5 ff. [F].).

12.

Zur Revision der Klägerin und der hierzu erstatteten Revisionsbeantwortung der Beklagten hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

13.

Gegenstand der Revision der Klägerin war einzig die Frage, ob die vom Fürstlichen, Obergericht vorgenommene Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhe: Nicht Gegenstand der Revision der Klägerin waren jedoch zwei weitere, in der Revisionsbeantwortung der Beklagten dennoch erörterte Fragen: zunächst die Frage, ob der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden sei; sodann die Frage, ob das Verschulden der Beklagten an einem allfälligen Schaden mit weniger als $\frac{1}{3}$ zu gewichten sei. Denn eine positive Antwort auf die erste und eine negative Antwort auf die zweite dieser beiden Fragen waren für die Beurteilung der Revision der Klägerin als Hypothesen vorzusetzen. Ob, und, gegebenenfalls, inwiefern diese Hypothesen zutreffen, bestimmte sich ausschliesslich nach Massgabe der als Zweites (B) zu beurteilenden Revision der Beklagten.

14.

Nach 1304 ABGB (§ 1304 ÖABGB) trägt der Geschädigte mit dem Schädiger den Schaden verhältnismässig, wenn bei einer Schädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Geschädigten eintritt. Lässt sich das Verhältnis nicht bestimmen, so tragen Schädiger und Geschädigter den Schaden zu gleichen Teilen. Nach dem Zweck dieser Bestimmung trägt jeder die Folgen der eigenen Nachlässigkeit selber; Schädiger und Geschädigter unterstehen gleichen Regeln (Friedrich HmutER'in: Michael Schwi-

mahn, Praxiskommentar zum ÖABGB Band 7-[2. A. Wien 1997] Rz.1 zu § 1304 ÖABGB, mit Hinweisen).

15.

Verschulden ist ein qualitativer Begriff, der sich im eigentlichen Sinn nicht quantifizieren lässt. Die in § 1304 ABGB als massgebender Gesichtspunkt gewählte Intensität des Verschuldens zielt auf eine Entscheidung nach Billigkeit zu fragen ist, wie sich der "massgerechte Mensch" unter den konkreten Umständen verhalten hätte. Zu den konkreten Umständen gehören die Grösse Und die Wahrscheinlichkeit der Gefahr. Danach bestimmt sich der anzuwendende objektive Sorgfaltsmassstab. Nach objektivem Sorgfaltsmassstab ist nach der Nachlässigkeit des Geschädigten Umgang mit seinen eigenen Gütern zu fragen: ob er jene Sorgfalt ausser acht gelassen habe, die ein "verständiger Teilnehmer" - "der massgerechte Mensch.... in der konkreten Lage des Täters" - in seiner Lage angewendet hätte, um eine nach Möglichkeit abzuwenden (zum Ganzen, mit zahlreichen Differenzierungen und ergänzenden Hinweisen: Rudolf REISCHAUER in: Peter Rummel [Hrsg.] Kommentar zum öABGB, 2. Band [2. A. Wien 1992] Rz.2 zu 1297 ÖABGB und Rz.2 zu § 1304 ÖABGB; HARRER, Rz.27 "zu § 1304 ÖABGB, bei Verletzung vertraglicher Pflichten im Besonderen. Rz.20 zu 1304 ÖABGB).

16.

In ihrem Revisionsvorbringen betonte die Klägerin ihre Gemeinnützigkeit sowie die Unerfahrenheit ihres Vorstands in kaufmännischen Belangen. Umso mehr sei sie darauf angewiesen gewesen dass die sachverständige Beklagte die Manipulationen ihres Geschäftsführers H. M. [REDACTED] frühzeitig erkannt und entsprechend "Alarm" geschlagen hätte. Bereits dieser Ansatz war wenig geeignet, die Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis

2 : 1 zu Lasten der Klägerin, wie sie das Fürstliche Obergericht nach Billigkeit vorzunehmen hatte (vorstehende Ziff.15), ernsthaft in Frage zu stellen (nachstehende Ziff.17). Dies gilt umso mehr, wenn man die im Revisionsvorbringen thematisierten untergerichtlichen Feststellungen um weitere Feststellungen ergänzt, welche die Klägerin füglich ausblendete (nachstehende Ziff.18).

17.

Nach dem Ansatz der Klägerin hätte die Beklagte "als einzige die Manipulationen des H. M. [REDACTED] erkennen müssen und auch können" (ON 70, S.6 [2. Abschnitt]). Der entsprechende Vorwurf fällt zunächst auf die Klägerin zurück. Wer durch *eigene* Manipulationen schädigt, steht dem Schaden schon rein physisch und zeitlich ungleich näher als jemand, der schädigende Manipulationen *anderer* im Nachhinein nicht erkennt. H. M. [REDACTED], der die gegenständlichen schädigenden Manipulationen ("Unregelmässigkeiten") vorgenommen hat, stand somit dem gegenständlichen Schaden ungleich näher als die Beklagte, welche diese Manipulationen nicht erkannte oder doch nicht aufdeckte. Die schädigenden Manipulationen von H. M. [REDACTED] aber sind der Klägerin anzurechnen (was diese im Grundsatz auch anerkannte: ON 70, S.5 [4. Abschnitt] oder S.6 [1. Abschnitt]).

18.

Zu den von der Klägerin ausgeblendeten Feststellungen gehörten namentlich folgende:

Oberstes Organ war die Delegiertenversammlung. Sie sollte alljährlich im Frühjahr stattfinden. Ihr oblag die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahl des Präsidenten und dreier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Treuhandstelle. Der Prä-

sident leitete die Klägerin und deren Vorstand. Auf Antrag des Verwalters oder des Vorstands berief er die ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie den Vorstand ein (vorstehende Ziff.3.10.1 und Ziff.3.10.2).

Bis 1991 fand jährlich die statutarisch vorgeschriebene Delegiertenversammlung der Klägerin statt. Ab 1992 wurden keine Delegiertenversammlungen mehr durchgeführt. Bis Mai/Juni 1993 fanden nur noch sporadische Sitzungen des Vereinsvorstands statt; ab Mitte 1993 auch diese nicht mehr, obwohl die schäftsführung dem Vereinsvorstand oblag (vorstehende Ziff.3.4).

Bei Krankenkassen ist der Posten der Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle sehr wichtig. Bei einer Krankenkasse wie der Klägerin ist ein Satz von 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr für diese Rückstellungen die unterste Grenze (vorstehende Ziff.3.26).

Durch die Kostenexplosion im Gesundheitswesen erlitt die Klägerin einen Verlust von CHF 949'000.00. Aufgrund der gestiegenen Ausgaben hätten die Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle um rund CHF 400'000.00 auf rund CHF 1'349'000.00 erhöht werden müssen. Diese Rückstellungen wurden indes nicht erhöht, sondern um CHF 560'000.00 vermindert, um den Jahresverlust von CHF 949'000.00 zu verschleiern. Als Folge dieser Manipulation wies er nur mehr einen Betrag von CHF 389'000.00 auf. Dadurch wurde der Satz für unerledigte Schadensfälle auf 17.6% vermindert. Insofern war die Bilanz unrichtig. Es fehlten darin Verbindlichkeiten im Umfang von mindestens CHF 900'000.00 (vorstehende Ziff.3.28).

Die im Rahmen der politischen Aktivitäten zur Sanierung der Klägerin geführten Untersuchung ergab, dass bei der Klägerin das Leistungscontrolling praktisch fehlte. Ausstehende Prämien wurden nicht oder zu wenig gemahnt. Viele Unfälle wurden als solche nicht erkannt, weshalb ein Regress auf die Unfallversicherung unterblieb. Die Klägerin stand im Ruf, Praktisch alles zu bezahlen (vorstehende Ziff.3.36 und Ziff.3.37).

Im Jahr 2001 kam es wieder zu Verlusten. Diese führten dazu, dass das Land Liechtenstein die Schulden der Klägerin übernahm und eine Fusion mit der zweiten liechtensteinischen Krankenkasse, der F█████, erfolgen wird. Diese hatte we-

niger Mitglieder als die Klägerin, konnte sich aber dennoch auf dem Markt mit ausgeglichenen Bilanzen behaupten (vorstehende Ziff.3.39).

Aus den erst eben wiederholten Feststellungen erhellt zwanglos, dass die Organe - mochten diese nun in kaufmännischen Belangen mehr oder weniger bewandert sein - im hier interessierenden Zeitraum elementare statutarische Pflichten in hohem Masse vernachlässigten. Die von der Klägerin beschönigend bezeichneten "gewisse[n] -Organisationsmängel" (ON 70, S.7 [2. Abschnitt]) bestanden im Wesentlichen darin, dass die leitenden Organe dem angesichts der Kostenexplosion im Gesundheitswesen zunehmend anspruchsvolleren Krankenversicherungsgeschäft widmeten, ohne ihm fachkompetent gewachsen zu sein; ferner dass sie sich, abgesehen von ihrer fehlenden Fachkompetenz, von vornherein ausserstande setzten, das Gebaren ihres Geschäftsführers zu überprüfen. Nach weiteren Feststellungen bestand dieses Gebaren unter anderem darin, die wirtschaftliche Lage der Klägerin zu verschleiern. Wer verschleiern, den trifft ein grösseres Verschulden als jemanden, der die Verschleierung nicht entdeckt oder naheliegende Konsequenzen daraus nicht zieht. Der festgestellte Vergleich mit der F [REDACTED] schliesslich und die Feststellung zum praktisch fehlenden Leistungscontrolling veranschaulichen, inwiefern die Klägerin - ungeachtet der erwähnten Kostenexplosion und des Verlusts von Mitgliedern - unzweckmässig geführt wurde.

T9.

Berücksichtigt man die zeitliche und physische Nähe der Klägerin zum geltend gemachten Schaden (vorstehende Ziff.17) sowie weitere (von der Klägerin ausgeblendete) untergerichtliche Feststellungen, die durchwegs die Klägerin belasten (vorstehende Ziff.18), so hält eine Aufteilung des Verschuldens im

Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin ohne weiteres stand, und zwar auch nach den Massstäben der eher spärlichen veröffentlichten einschlägigen liechtensteinischen Rechtsprechung (z.B. Urteil vom 01.07.1999 [auszugsweise veröffentlicht in: LES 1999 248]). Die angefochtene Aufteilung des Verschuldens konnte - mangels quantifizierbarer Gesichtspunkte (vorstehende Ziff.15) - unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ohnehin im Wesentlichen nur daraufhin überprüft werden, ob das Fürstliche Obergericht das ihm bei seiner unumgänglichen Billigkeitsentscheidung zustehende Ermessen über oder unterschritten oder missbraucht habe. Im Sinn der Vorstehenden Erwägungen bestanden hierfür keine Anhaltspunkte. Die Revision der Klägerin erwies sich deshalb als nicht berechtigt.

20.

Als Folge ihres Unterliegens schuldet die Klägerin (unter Vorbehalt nachstehender Ziff.34) der Beklagten für deren Revisionsbeantwortung die zutreffend verzeichneten Kosten von CHF 16'605.90 (§ 41 und § 50 ZPO).

B. Revision der Beklagten

21.

Die Beklagte wandte sich gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 27.05.2004 (ON 69), soweit das Klagebegehren im Betrag von CHF 1¹550'333.00 samt näher bestimmten Zinsen gutgeheissen worden war. Als Revisionsgründe machte sie unrichtige rechtliche Beurteilung sowie fehlende Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung oder aufgrund einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

21.1.

Ihr Vorbringen unter dem Revisionsgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung (ON 72, S. 2 ff. [I]) gliederte die Beklagte (inhaltlich, in zum Teil uneinheitlicher Terminologie) nach folgenden 7 Gesichtspunkten:

- 1) Geltend gemachter Schaden (ON 72, S.3 ff. [1]),
- 2) Art und Umfang des Auftrags der Beklagten (ON 72, S.20 ff. [2]),
- 3) Verjährung (ON 72, S.26 ff. [3]),
- 4) Allfälliges Fehlverhalten der Beklagten (ON 72, S.31 ff. [4]),
- 5) Kausalität allfälligen Fehlverhaltens der Beklagten (ON 72, S.36 ff. [5]),
- 6) Selbstverschulden der Klägerin und Unterbrechung des Kausalzusammenhangs (ON 72, S.39 ff. [6]) sowie
- 7) Verletzung der Schadensminderungspflicht der Klägerin (ON 72, S.44 f. [7]).

21.2.

Nur für den Fall, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof eine vollständige Abweisung des Klagebegehrens für noch nicht spruchreif erachten sollte, erstattete die Beklagte weiteres Vorbringen unter dem Revisionsgrund der fehlenden Tatsachefeststellungen aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder aufgrund einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (ON 72, S.45 ff. 1111).

21.3.

In "abschliessenden Bemerkungen" (ON 72, S.53 ff. [III]) fasste die Beklagte ihre Sicht der Dinge zusammen, indem sie namentlich an den politischen Hintergrund der Angelegenheit erinnerte:

21.4.

Um den Zusammenhang zwischen dem Revisionsvorbringen der Beklagten, den entsprechenden Entgegnungen der Klägerin und den auf beides bezogenen Erwägungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu gewährleisten; erschien es zweckmässig, die von der Beklagten gewählte Gliederung ihrer Revision auch deren Beurteilung zugrunde zulegen: indem unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (nachstehende Ziff.22 bis Ziff.28) zu jedem der eben skizzierten 7 Gesichtspunkte (vorstehende Ziff.21.1) und unter dem Revisionsgrund der fehlenden Tatsachenfeststellungen (vorstehende Ziff.21.2, nachstehende Ziff.29) sowie zu den abschliessenden Bemerkungen (vorstehende Ziff.21.3, nachstehende Ziff.30) je als Erstes das Vorbringen der Beklagten und, säweit angezeigt, je als Zweites die Entgegnungen der Klägerin zusammengefasst werden, worauf, je als Drittes, die zugehörigen Erwägungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs folgen.

22.

Geltend gemachter Schaden,

22.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bestritt die Beklagte als Erstes, dass die Klägerin einen Schaden erlitten habe (ON 72, S.3 ff. [1]). Sie führte aus, welchen Standpunkt sie hierzu in den untergerichtlichen Verfahren eingenommen hatte und inwiefern die Untergerichte von diesem Standpunkt abgewichen seien, insbesondere:

22.1.1.

Als Schaden habe die Klägerin die Differenz zwischen ihrem (negativen) Eigenkapital per 31.12.1994 von CHF minus 1'320'000.00 und ihrem (negativen) Eigenkapital per 31.12.1996

von CHF minus 5'971'000.00, somit CHF 4'651'000.00 geltend gemacht. Nähere Erläuterungen, wie sich dieser Schadensbetrag im Einzelnen zusammensetze, habe die Klägerin nie geliefert.

22.1.2.

Bei der erwähnten Vermögensdifferenz von CHF 4'651'000.00 handle es sich indes lediglich um einen buchhalterischen, nicht um einen tatsächlich erlittenen und damit rechtlich relevanten Schaden.

Anlässlich der ersten Verhandlung zur Sache selber habe der sachbearbeitende Landrichter mit den Parteien erörtert, dass der gegenständliche Schaden nur darin bestehen könne, dass aufgrund der behaupteten falschen Berichte die später aufgrund des Gutachtens eingeleiteten Massnahmen nicht schon 1995 eingeleitet worden seien; die Schadensermittlung und Schadensberechnung der Klägerin seien deshalb nicht richtig. Dennoch habe die Klägerin ihr, entsprechendes Vorbringen nicht geändert.

22.1.4.

In seinem Gutachten vom 15.06.2002 (ON 35) habe der Sachverständige A.B. darauf hingewiesen, dass der bilanzmässig ausgewiesene Schaden von CHF 4'651'000.00 nicht zwingend dem von der Klägerin im angegebenen Zeitraum tatsächlich erlittenen Schaden entspreche. Verschiedentlich spreche der Sachverständige von einer "fiktiven Vermögensdifferenz", einem Begriff, den er auf entsprechende Ergänzungsfragen der Beklagten im Ergänzungsgutachten vom 06.01.2003 (ON 54) in näher bestimmtem Sinn erläutert habe. Anlässlich seiner Einvernahme durch das Fürstliche Landgericht vom 14.01.2003 (ON 55) habe sich der Sachverständige zur Frage des rechtlich relevanten Schadens nicht mehr geäußert. Dies sei insofern nicht wesentlich, als es sich hierbei primär um eine Rechtsfrage, handle.

22.1.5.

Obwohl sich der Sachverständige A.B. [REDACTED] nie zur Frage geäußert habe, ob und, gegebenenfalls, in welchem Umfang die Klägerin als Folge des Verhaltens der Beklagten einen rechtlich relevanten Schaden erlitten habe, sei das Fürstliche Landgericht zur Auffassung gelangt, dieser Schaden betrage CHF 4'651'000.00. Begründet habe es diese Auffassung lediglich damit, dass sich in den Jahren 1995 und 1996 weitere Verluste angehäuft hätten, weil die Klägerin in gleicher Weise wie zuvor fortgeführt worden sei. Die Differenz zwischen dem hypothetischen Vermögen der Klägerin (falls ab dem Rechnungsjahr 1995 Sanierungsmassnahmen durchgeführt worden wären, wie sie später aufgrund der Warnfunktion der richtigen Bilanz durchgeführt worden seien rund dem tatsächlichen Vermögen der Klägerin am 31.12.1996 ergebe den Betrag von CHF 4'651'000.00.

22.1.6.

Ungeachtet entsprechenden Berufungsvorbringens sei das Fürstliche Obergericht auf die Frage des rechtlich relevanten Schadens in näher erörtertem Sinn gar nicht richtig eingegangen.

22.1.7.

Eine auch nur grobe Analyse der (von der KPG berichtigten) Bilanz der Klägerin per 31.12.1994 und der von der KPMG selber geprüften Bilanz der Klägerin per 31.12.1996 zeige wie die Klägerin zuvor im Einzelnen dargelegt habe, dass der von der Klägerin geltend gemachte Vermögensverlust von CHF 4'51'000.00 fast ausschliesslich auf eine radikale Umstellung der Buchhaltung und Bilanzierung zurückzuführen sei: namentlich durch massive Erhöhung näher bezeichneter Rückstellungen.

22.1.8.

Für zuviel bezogene Subventionen habe die Klägerin eine Rückstellung von CHF 900'000.00 gebildet, die im Jahr 1997 auf CHF 925'000.00 erhöht worden sei. Seit dem Jahr 2002 stehe indes definitiv fest, dass die im Rechnungsjahr 1996 gebildete Rückstellung von CHF 900'000.00 nie habe beansprucht werden müssen und deshalb über ausserordentliche Erträge wieder habe aufgelöst werden können. Dennoch habe das Fürstliche Obergericht die Beklagte verpflichtet, auch von diesem Betrag einen Drittel, immerhin CHF 300'000.00 samt näher bestimmten Zinsen, zu bezahlen.

22.1.9.

Das Fürstliche Obergericht habe offenbar in näher erörtertem Sinn "völlig verzerrte und deshalb auch rechtlich unhaltbare Vorstellungen von der Funktion einer Bilanz. Die echte wirtschaftliche Lage eines Unternehmens ergebe sich "ausschliesslich aus seinen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, nicht jedoch aus seiner Bilanz. Nur dann, wenn die Bilanz absolut richtig und vollständig wäre, gäbe sie die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens genau wieder". Entsprechend sei ein Kapitalverlust auch dann eingetreten, wenn er in den Bilanzen _nicht richtig oder nicht vollständig dargestellt sei. Ebenso sei ein rechtlich relevanter Schaden nicht schon deswegen eingetreten, weil er in der Bilanz ausgewiesen sei; vielmehr müsse er tatsächlich eingetreten sein. Müsse eine Bilanz berichtigt werden, weil Kreditoren nicht erfasst oder gebotene Rückstellungen nicht gebildet worden seien; so entstehe dem Bilanzierenden dadurch zwar bilanzmässig ein Verlust, nicht jedoch tatsächlich; denn neue Verbindlichkeiten würden damit nicht geschaffen.

22.1.10.

Weil die Klägerin bis heute nichtvorgebracht habe, inwiefern sie tatsächlich einen Schaden erlitten habe, fehle ihrer Klage die erforderliche Konkretisierung und Spezifizierung; mithin jede Schlüssigkeit.

22.1.11.

Ergänzend verwies die Beklagte auf eine (näher zitierte) Rechtsprechung, wonach eine Verbandsperson selber durch eine falsche Bilanz nicht geschädigt werde; denn der Schaden trete direkt im Vermögen derjenigen Person ein, die der Verbandsperson, gestützt auf die falsche Bilanz, neue Mittel zur Verfügung gestellt habe.

22.1.12.

Um die Beurteilung ihres Revisionsvorbringens zur Trage des Schadens zu erleichtern, reichte die Klägerin eine Aufstellung ein, in der sie die Zahlen, auf die sie sich berufen hatte, nochmals wiedergab.

22.2.

Die Klägerin (ON 74, S.3 ff. II]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten vorstehende Ziff.22.1).

22.2.1.

Soweit ihr die Beklagte vorwarf, der Klage fehle die Schlüssigkeit, zitierte die Klägerin ihr dortiges Vorbringen (ON 1, S.13 und 14). Mit jenem Vorbringen habe sie das, was ihren Schaden ausmache präzise dargestellt.

22.2.2.

Was anlässlich von Verhandlungen erörtert, nicht aber in entsprechenden Protokollen festgehalten worden sei, erweise sich

im Revisionsverfahren als unbeachtlich. Unzulässig sei namentlich, nur mit den Parteivertretern geführte, nicht protokollierte Erörterungen des sachbearbeitenden Landrichters darzutun.

22.2.3.

Das Fürstliche Landgericht habe festgestellt, dass die Klägerin überschuldet gewesen sei, so dass politische Aktivitäten hätten eingeleitet werden müssen, um die Klägerin zu sanieren; diese hätten darin gegipfelt, dass das Land Liechtenstein der Klägerin ein unverzinstes Darlehen von CHF 6 Mio. gewährt habe, um die mangelnde Liquidität zu überbrücken. Wer wegen mangelnder Liquidität ein Darlehen von CHF 6 Mio. benötige, habe nicht nur einen "Bilanzverlust" erlitten; ohne dieses Darlehen wäre damals ein Konkurs der Klägerin unausweichlich gewesen.

22.2.4.

Das Fürstliche Obergericht habe sich sehr wohl mit dem Begriff des Schadens auseinandergesetzt und sich hierbei auf einschlägige Lehre und Rechtsprechung stützen können. Was die Klägerin hiergegen vorbringe, betreffe in näher erörtertem Sinn die Beweiswürdigung oder verletze das im Revisionsverfahren geltende Neuerungsverbot. Letzteres gelte namentlich für die von der Klägerin mit ihrer Revision eingereichten Aufstellung. Hierbei handle es sich um eine neue Urkunde, deren es allerdings nicht bedurft hätte; denn die entsprechenden Zahlen ergäben sich ohne weiteres aus dem Akt.

22.3.

Hierzu hat der Fürstliche oberste Gerichtshof erwogen:

22.3.1.

Einleitend warf die Beklagte dem Fürstlichen Obergericht eine "geradezu abwegige rechtliche Beurteilung" vor, eine "Rechts-

auffassung, die in einem unlösbaren Widerspruch zur gesamten einschlägigen Literatur und auch zur früheren und der neuen Entscheidungspraxis des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs" stehe; sie warf die Frage auf, "ob der erste Senat des Fürstlichen Obergerichtes in der konkreten Besetzung die Brisanz, die in der Lösung dieser Rechtsfrage liegt, überhaupt erkannt habe" (ON 72, S.2 unten f.). Hierzu sei lediglich - unpräjudizierend für die weitere rechtliche Beurteilung - angemerkt dass solch negative Qualifizierungen gegenüber dem Fürstlichen Obergericht zur sachlichen Begründung einer Revision nichts beizutragen vermögen: umso weniger, als im weiteren Revisionsvorbringen von der "gesamten einschlägigen" Literatur oder von der Rechtsprechung, mit welcher die bekämpfte Rechtsauffassung in einem unlösbaren Widerspruch stehen soll, kaum ein Beleg genannt, geschweige denn ausgeführt wird, worin der gerügte Widerspruch bestehen soll.

22.3.2.

Schaden ist nach § 1293 (1. Satz) ABGB (ÖABGB) jeder Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Im Vordergrund steht dabei ein sog. natürliches Schadensverständnis. Eng damit verwandt ist der Begriff des Interesses. Danach ist der Schaden die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Bestand des Vermögens des Geschädigten und dem Bestand, den es ohne das schädigende Ereignis hätte (DITTSJCB/TADES, ÖABGB [MGA 35. A. Wien 1999] E.26 ff. zu 1293 ÖABGB; HARRER, Rz.4 ff. zu § 1293 ÖABGB) Nachteil am Vermögen ist jede Vermögensveränderung nach unten, der kein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht, unter anderem das Entstehen einer Verbindlichkeit oder deren Erhöhung (REISCHAPFER, Rz. 5 zu 1293. ÖABGB).

22.3.3.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.34 und Ziff.6), wäre bei richtiger Bilanzierung zumindest ab der Bilanz 1993 im Lauf des Rechnungsjahrs 1994 ersichtlich gewesen, dass das Eigenkapital praktisch aufgebraucht war und sich deshalb ernsthafte Sanierungsmassnahmen aufdrängten. Auf den 31.12.1994 betrug das (negative) Eigenkapital minus CHF 1'320'060.00. Mit Sanierungsmassnahmen, wie sie nach 1996 dann auch vorgenommen wurden, wären keine weiteren Verluste mehr hinzugekommen. Weil aber erst aufgrund der im August 1996 der Klägerin zugegangenen Bilanz für das Rechnungsjahr 1995 Konsequenzen gezogen wurden - nachdem (unter anderem) erstmals in dieser Bilanz auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin hingewiesen wurde, häuften sich bis 31.12.1996, bis die Sanierungsmassnahmen greifen konnten, weitere Verluste an. Das (negative) Eigenkapital betrug minus CHF 5'971'000.00, die Differenz gegenüber Ende 1994 beträgt somit CHF 4'651'000.00. Damit war für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof viererlei verbindlich festgestellt:

- 1) das schädigende Ereignis: nämlich die unrichtige Bilanzierung durch die Beklagte ohne Hinweis auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin und, als Folge davon, deren Fortführung ohne Sanierungsmassnahmen, wie sie später (erfolgreich) getroffen wurden;
- 2) der "gegenwärtige" Bestands des Vermögens der Klägerin per 31.12.1996: nämlich ein negatives Eigenkapital von minus CHF 5'971'000.00;
- 3) der Bestand, den das Vermögen der Klägerin ohne das schädigende Ereignis hätte nämlich, gleich wie per 31.12.1994, ein negatives Eigenkapital minus CHF 1'320'000.00.
- 4) die Differenz zwischen den eben erwähnten Vermögensbeständen: nämlich CHF 4'651'000.00.

In solchem Sinn lautete übrigens auch das (verständlich gelesenen) Klagevorbringen (ON 1, S.13 ff. [.a]).

22.3.4.

Die Interpretation der von der Beklagten thematisierten Bilanzen oder auch nur deren "grobe Analyse" (ON 72, S.15) gehörte zur Beweiswürdigung und führte zu den wiedergegebenen Feststellungen (vorstehende Ziff.22.3.3). Dies gilt namentlich auch für die Feststellung der beiden massgebenden Vermögensbestände: (1) des gegenwärtigen Bestands und (2) des Bestands ohne schädigendes Ereignis). Die wiedergegebenen vier Feststellungen konkretisieren, wie dargelegt, alle Elemente des Schadens im Sinn von § 1293 ÖABGB (vorstehende Ziff.22.3.2).

22.3.5.

Die Beklagte erwartete, dass sich "wenigstens das Höchstgericht mit diesen [zuvor erörterten, in einer gesonderten Urkunde nochmals zusammengestellten] Zahlen auseinandersetzt" (ON 72, S.20 [2. Abschnitt]). Damit erwartete sie jedoch, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof diese Zahlen selber feststellt, würdigt und, als Folge davon, insbesondere die beiden massgebenden Vermögensbestände abweichend von den Untergerichten feststellt. Solches ist im Revisionsverfahren nicht zulässig (stellvertretend: Hans W. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts [2. A. Wien 1999], 5:945, Rz.1902; Erich KODEK in: Walter H. Rechberger [Hrsg.] Kommentar zur öZPO [2. A.-Wien/New York 2000], Rz.1 zu § 503 öZPO). Ausgehend von den für im Revisionsverfahren verbindlichen Feststellungen der beiden Untergerichte (vorstehende Ziff.22.3.3), vermittelte das umfangreiche Revisionsvnrhingen der Belelagten zum geltend gemachten Schaden keine Anhaltspunkte für eine unrichtige rechtliche Beurteilung.

22.3.6.

Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs. (Teilurteil und Beschluss vom 03.04.2003 zu 1C 472/97-92, berichtigt mit Beschluss vom 06.05.2004) bezog sich (unter anderem) auf eine falsche Bilanz, die unter näher erörterten Umständen Ursache einer unmittelbaren Schädigung eines Gläubigers sein kann: indem eine Person der Verbandsperson, gestützt auf die fälsche Bilanz, neue Mittel zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang hielt der Fürstliche Oberste Gerichtshof fest, die Verbandsperson werde durch eine fälsche Bilanz nicht geschädigt. Darum bandelte es sich hier jedoch nicht. Nicht in der unrichtigen Bilanzierung als solcher bestand das gegenständliche schädigende Ereignis. Es bestand vielmehr darin, dass die Klägerin aufgrund unrichtiger Bilanzierung, ohne Hinweis auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin, ihre verlustbringende Geschäftspraxis ohne Sanierungsmassnahmen, wie sie später (erfolgreich) getroffen wurden, fortführte (vorstehende Ziff.22.3.3 [1]).

22.3.7.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend den geltend gemachten Schaden demnach als nicht berechtigt.

23.

Art und Umfang des Auftrags der Beklagten

23.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung führte die Beklagte als Zweites aus, welchen Standpunkt sie hierzu in den untergerichtlichen Verfahren eingenommen

hatte und inwiefern die Untergerichte von diesem Standpunkt abgewichen seien, insbesondere (ON 72, S.20 ff. I21)

23.1.1.

Die Untergerichte hätten den Auftrag, wie ihn die Klägerin der Beklagten erteilt habe, (im näher erörtertem Sinn) festgestellt. Festgestellt hätten sie ferner die dabei übliche Vorgangsweise, die von der Beklagten der Klägerin in Rechnung gestellten Beträge, den Inhalt der jährlichen Revisionsberichte und weitere in diesem Zusammenhang wesentliche (näher erörterte) Umstände.

23.1.2.

Beide Untergerichte seien zur Auffassung gelangt, die Beklagte sei lediglich Vertragspartnerin der Klägerin gewesen, habe also keine Organstellung innegehabt. Entsprechend seien sie für die gegenständlichen Schadenersatzansprüche von der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 1489 ABGB) ausgegangen.

23.1.3.

Im Widerspruch zur verneinten Organstellung (vorstehende Ziff.23.1.2) hätten die Untergerichte jedoch die vertraglichen Verpflichtungen der Beklagten auf die gesetzlichen Verpflichtungen des Organs einer Verbandsperson ausgeweitet. Massgebend seien die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wobei undeutliche Äusserungen in zweiseitigen Verträgen zum Nachteil desjenigen auszulegen seien, der sich ihrer bedient habe.-

23.1.4.

Zu berücksichtigen sei. ferner, dass die Beklagte für ihre jährliche Revisionsarbeit lediglich Beträge zwischen CHF 8'000.00 und CHF 9'000.00 in Rechnung gestellt habe; für diesen Betrag lasse sich keine sehr ausführliche Revision der

Jahresrechnung eines Betriebs mit einem Jahresumsatz um CHF 10 Mio. durchführen.

23.1.5.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Fürstliche Obergericht *entweder* annehmen müssen, die Beklagte sei weder gesetzliches noch statutarisches Kontrollorgan der Klägerin gewesen, sondern habe lediglich einen inhaltlich begrenzten Prüfungsauftrag übernommen. Dann aber entsprächen die Prüfungsaufgaben nicht jenen der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollstelle einer Kapitalgesellschaft, und für allfällige Schadenersatzansprüche gelte die dreijährige Verjährungsfrist. *Oder* dann hätte das Fürstliche Obergericht annehmen müssen, die Beklagte sei statutarisches Kontrollorgan der Klägerin gewesen und für allfällige Schadenersatzansprüche gelte die zweijährige Verjährungsfrist.

23.2.

Die Klägerin (ON 74, S.7 ff. [2]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.23.1).

23.2.1.

Der von der Beklagten zitierte schriftliche Auftrag an die Beklagte sei entsprechend den erstgerichtlichen Feststellungen (ON 58, S.3) mündlich präzisiert worden.

23.2.2.

Die Klägerin sei gesetzlich nicht verpflichtet gewesen, eine Kontrollstelle im Sinn der Art.192 bis Art.198 PGR einzurichten. Tatsächlich aber habe sie dies getan. Die Untergerichte hätten denn auch die Tätigkeit der Beklagten als Revision im eigentlichen Sinn qualifiziert und festgestellt, die Beklagte

habe gewusst, dass die Bilanz samt Revisionsbericht jährlich der Aufsichtsbehörde vorgelegt würde.

23.2.3.

Mit weiterem Vorbringen bestätigte und ergänzte die Beklagte die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts.

23.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

23.3.1.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.15 und Ziff.6) erteilte der damalige Präsident der Klägerin, G■■■■, J■■■■ von der Beklagten den Auftrag, die Buchhaltung bzw. Bilanzen zu überprüfen bzw. zu überstellen. G■■■■ wollte diese Aufgabe einem angesehenen Treuhandbüro übergeben, damit nach bestem Wissen und Gewissen eine Überprüfung erfolge. Festgestellt wurde ferner, wie bei dieser Überprüfung jeweils vorgegangen wurde (vorstehende Ziff.3_17). Festgestellt wurde schliesslich, wie die Beklagte ihren Auftrag jedenfalls nach ihrem Revisionsbericht für das Rechnungsjahr 1995 verstand: indem W■■■■ dort aufgrund der dramatisch angestiegenen (quantifizierten) Ausgaben und des daraus resultierenden (ebenfalls quantifizierten) Verlusts die Existenzgefährdung der Klägerin thematisierte und konkrete Sanierungsmassnahmen vorschlug (vorstehende Ziff.3.32).

23.3.2.

Aufgrund dieser Feststellungen hatte das Fürstliche Landgericht die Beklagte als faktische Revisionsstelle qualifiziert, die auf der Grundlage eines freien Dienstvertrags für die Klägerin gearbeitet habe (vorstehende Ziff.4.1). Seine rechtliche Beurteilung, wonach der Beklagten "alle Pflichten, wie sie im

Pflichtenkatalog einer Kontrollstelle (neu: Revisionsstelle) in den Art.195 bis Art.197 PGR" oblagen, schränkte das Fürstliche Obergericht ausdrücklich ein auf den "Rahmen des mit der Klägerin geschlossenen Vertrages" (vorstehende Ziff.7.2). Insofern ging es - anders als die Beklagte dies verstand - nicht davon aus, die erwähnten Art.195 bis Art.197 PGR seien auf die Beklagte unmittelbar anwendbar; dagegen entnahm es dem Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten, aufgrund seines Inhalts und seiner tatsächlichen Handhabung, gleiche Pflichten, wie sie die Art.195 bis Art.197 für Revisionsstellen vorsehen (in diesem Sinn deutlich: ON 69, S.33 [2. Abschnitt]).

23.3.3.

Einzelheiten zu den Pflichten nach Art.195 bis Art.197 PGR waren nicht entscheidungswesentlich. Denn der Beklagten wurde nicht vorgeworfen, eine schwierige Revisionsaufgabe nicht richtig erfüllt zu haben. Vorgeworfen wurde ihr vielmehr, die Notwendigkeit betriebswirtschaftlich richtiger Rückstellungen für nicht erledigte Schadensfälle nicht erkannt oder, falls doch, nicht beachtet zu haben und bis zur Überreichung des Revisionsberichts für das Rechnungsjahr 1995 nie auf die ständig wachsende Überschuldung sowie auf die Notwendigkeit entsprechender Sanierungsmassnahmen hingewiesen zu haben (vorstehende Ziff.7.2).

23.3.4.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.33 und Ziff.6) ist der Überprüfung einer Versicherung nach durchschnittlichem Prüfungsstandard der Bilanzposition "Rückstellungen für Leistungen" besonderes Augenmerk zu widmen: *In richtiger* rechtlicher Beurteilung - nur dies war entscheidungswesentlich - nahm das Fürstliche Obergericht im Ergebnis an, die Beklagte sei im Rahmen des mit der Klägerin ge-

schlossenen Vertrags (vorstehende Ziff.23.3.2) verpflichtet gewesen, die gegenständliche Überprüfung der Bilanzen und der Buchhaltung (vorstehende Ziff.23.3.1) nach *durchschnittlichem* Prüfungsstandard vorzunehmen.

23.3.5.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend die Art und den Umfang des Auftrags der Beklagten demnach als nicht berechtigt:

24 .

Verjährung

24.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung machte die Beklagte als Drittes geltend, die gegenständlichen Schadenersatzansprüche seien verjährt (ON 72, S.26 ff. [3])

24.1.1.

Anknüpfend an ihre Rüge betreffend Art und Umfang ihres Auftrags, sprach sich die Beklagte erneut für die zweijährige Verjährungsfrist gemäss Art.226 Abs.1 aPGR aus. Das Fürstliche Obergericht habe den gegenständlichen Revisionsauftrag dem gesetzlichen Revisionsauftrag gleichgestellt; dann sei aber auch die Verjährung allfälliger Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Revisionsauftrag nach den gleichen Bestimmungen zu beurteilen, wie sie für Schadenersatzansprüche aus einem gesetzlichen Revisionsauftrag gelten würden.

24.1.2

Für den Beginn der Verjährungsfrist habe das Fürstliche Obergericht auf den Bericht der KPMG vom 02.08.1999 abgestellt.

Diese Annahme sei "völlig absurd". Spätestens mit Ablieferung des Revisionsberichts für das Rechnungsjahr 1995 vom 19.07.1996 habe der Klägerin klar sein müssen, dass sie bei einer Fortsetzung der Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahre in ihrer Existenz gefährdet sei und Sofortmassnahmen zu treffen seien.

24.1.3.

Im gegenständlichen Verfahren verlange die Klägerin Verzugszinsen ab dem 01.01.1997. Damit bekunde sie, seit diesem Zeitpunkt Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger gehabt zu haben. Die hier massgebende zweijährige Verjährungsfrist sei deshalb abgelaufen.

24.1.4.

Zwischen den Parteien habe kein Dauerschuldverhältnis bestanden. Vielmehr sei der Auftrag Jahr für Jahr stillschweigend erneuert worden. Hätte die Beklagte Fehler begangen, so wären allfällige Schadenersatzansprüche der Klägerin selbst nach § 1498 ABGB verjährt, soweit die fehlerhaften Handlungen und Unterlassungen auf einen Zeitraum vor dem 28.06.1996 zurückzuführen wären. Die Klägerin behaupte aber nicht einmal, dass die Beklagte bei ihren Revisionsarbeiten für das Rechnungsjahr 1995 irgendwelche Fehler begangen habe.

24:2.

Die Klägerin (ON 74, S.10 ff. [3]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.24,1), im Wesentlichen, indem sie die entsprechenden Erwägungen des Fürstlichen OhRrgArinhts hesttigte nnd ergänzte,

24.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

24.3.1.

Dass die Beklagte nur faktisch die Funktion einer Revisionsstelle innehatte, indem sie vertraglich gleiche Pflichten übernahm, wie sie die Art.195 bis Art.197 für Revisionsstellen vorsehen, wurde bereits dargelegt (vorstehende Ziff.23.3.2). So wenig die Art.195 bis Art.197 PGR auf die Beklagte unmittelbar anwendbar sind, sowenig ist es die (unter anderem) für Revisionsstellen geltende Verjährungsbestimmung, Art.226 PGR. Massgebend ist vielmehr 1489 ABGB (§ 1489 öABGB). Danach ist (unter Vorbehalt hier nicht interessierender Ausnahmen und Modalitäten) jede Entschädigungsklage in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurde.

24.3.2.

Inwiefern der Revisionsbericht für das Rechnungsjahr 1995 der Klägerin Kenntnis des Schadens, das heisst objektives Bekanntsein aller Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruchs massgeblich sind (Peter MADER in: Michael SchwiMann, Praxiskommentar zum öABGB Band 7 [2. A. Wien 1997] Rz.9 zu § 1489 öABGB)), vermittelt, wurde nicht festgestellt. Selbst wenn, wie die Beklagte vorbrachte, der Klägerin hätte klar sein müssen, dass sie bei einer Fortsetzung der Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahre in ihrer Existenz gefährdet sei und Sofortmassnahmen zu treffen seien (vorstehende Ziff.24.1.2), stand damit nicht fest, dass ihr der Sachverhalt so weit bekannt war, dass sie eine Klage, mit Aüssicht auf Erfolg hätte anstrengen können (Michael BYDLINSKI in: Peter Rummel [Hrsg.] Kommentar zum öABGB, 2. Band, 3. Teil [3. A. Wien 2002] Rz.3 zu § 1489 öABGB; MADER, Rz.9 zi⁹ § 1489 öABGB: beide mit Hinwei-

sen; DfrrRich/TAbES E.70 zu § 1489 öABGB [mehrfach bestätigte Rechtsprechung]).

24.3.3.

Aus dem Zeitpunkt, seit welchem die Klägerin Verzugszinsen forderte, folgt nicht, dass sie seit jenem Zeitpunkt auch Kenntnis vom Schaden hatte. Denn zu den Tatumständen, die für die Entstehung des Anspruchs massgeblich sind (vorstehende Ziff.24.3.2) und dem Geschädigten erst später bekannt werden können, gehören auch die (unter Umständen früheren) Zeitpunkte der Entstehung und der Fälligkeit des Entschädigungs- und Zinsanspruchs.

24.3.4.

Nach den Feststellungen übertrug die Klägerin der Beklagten mit Beauftragungsschreiben vom 05.11.1974 die Übernahme der Revisionsarbeiten, die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensrechnung, erstmals für das Jahr 1974 (vorstehende Ziff.3.15). Festgestellt wurde ferner, dass die Beklagte ab 1974 bis und mit Rechnungsjahr 1995 die Revisionsarbeiten ausführte und die Bilanz erstellte (vorstehende Ziff.3.16). Diese Feststellungen vermitteln keine Anhaltspunkte für die Annahme der Beklagten, ihr Auftrag habe Jahr für Jahr der Erneuerung bedurft und sei jeweils stillschweigend erneuert worden.

24.3.5.

Das Fürstlichen Obergericht hatte erkannt, dass die Klägerin erstmals durch den Bericht der KPMG vom 22.08.1999 Kenntnis davon erhielt, wie ihre Bilanzen richtig zu erstellen gewesen wären und welche Unterlassung der Beklagten bei der Abfassung ihrer Revisionsberichte vorzuwerfen sind. Erst dadurch seien die Fehlleistungen der Beklagten so weit bekannt geworden, dass sie eine Klage mit Aussicht auf Erfolg hätte anstrengen

können. Dieser Ansatz entsprach der zitierten Lehre und Rechtsprechung (vorstehende Ziff,24.3.2). Die einzelnen Revisionsvorbringen der Beklagten zur Verjährung, (vorstehende Ziff.24.1) waren nicht geeignet, diesen Ansatz ernsthaft in Frage zu stellen; ihn als "völlig absurd" zu bezeichnen, trug von vornherein nichts zur sachlichen Begründung bei (vorstehende Ziff.22.3.1 und Ziff.24.1.2).

24.3.6.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend die Verjährung demnach als nicht berechtigt.

25.

Allfälliges Fehlverhalten der Beklagten

25.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bestritt die Beklagte als Viertes jedes ihr angelastete Fehlverhalten (ON 72, S.31 ff. [4]).

25.1.1.

Die Statuten der Klägerin vom 31.12.1978 hätten lediglich einen Reservefonds im Mindestbetrag einer durchschnittlichen 22%igen Jahresausgabe vorgesehen. Der Zweck eines solchen Reservefonds liege darin, zu seinen Lasten Verluste abdecken zu können. Im Abbau des statutarischen Reservefonds in der Zeit ab dem 01.01.1992 liege deshalb weder eine Pflichtwidrigkeit noch ein rechtlich relevantes Verschulden:

25.1.2.

Die Beklagte habe jeweils lediglich bestätigt dass die Buchhaltung den statutarisch reglementarischen Vorschriften ent-

spreche, was ja auch zugetroffen habe. Dagegen habe sie nicht bestätigt, dass der statutarische Reservefonds noch vollständig vorhanden sei. Wer sich wirklich für die finanzielle Situation der Klägerin interessiert habe und Bilanzen lesen könne, habe auf einen Blick feststellen können, dass der statutarische Reservefonds ab dem Rechnungsjahr 1992 nicht mehr in voller Höhe vorhanden gewesen sei. Soweit daraus Pflichten entstanden wären, hätte die Verwaltung sie wahrnehmen müssen.

25.1.3.

Aus dem Bericht der Kontrollstelle zur Jahresrechnung 1996 vom 30.06.1997 ergebe sich, dass die Reserven per 31.12.1996 rund CHF 1'229¹000.00 über dem statutarischen Mindestbetrag gelegen hätten. Selbst die in der Bilanz per 31.12.1995 noch ausgewiesenen drei Fonds (Sicherheitsfonds, Schwankungsfonds und Ausgleichsfonds) hätten mit Einlagen von insgesamt CHF 3'809'586.02 eine höhere Rückstellung gebildet, als die Statuten der Klägerin vom 31.12.1978 dies vorgesehen hätten. Der Vorwurf, als Revisionsstelle der Klägerin habe die Beklagte geduldet, dass der statutarische Reservefonds im Lauf der Jahre praktisch auf Null abgebaut worden sei, erweise sich deshalb als nicht haltbar.

25.1.4.

Der Vorwurf, die Beklagte habe nicht dafür gesorgt, dass in der Bilanz der Klägerin periodengerechte Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle aufgenommen worden seien, sei (in näher erörtertem Sinn) rechtlich nicht relevant. Zur näheren Begründung variierte die Klägerin ihre Argumentation zum geltend gemachten Schaden (vorstehende Ziff.22.1). Für solche Rückstellungen bestehe im Übrigen weder eine Rechtsgrundlage, noch eine Weisung der Aufsichtsbehörde noch eine liechtensteinische Praxis.

25.2.

Die Klägerin (ON 74, S.13 ff. [4]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.25.1), im Wesentlichen; indem sie die entsprechenden Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts bestätigte und insbesondere wie folgt ergänzte:

25.2.1.

Soweit die Beklagte rüge, sie habe nur einen sehr beschränkten Revisionsauftrag übernommen, entferne sie sich vom festgestellten Sachverhalt.

Soweit die Beklagte hinterfrage, weshalb die Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle mindestens 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr betragen müsse, komme sie auf die untergerichtliche Beweiswürdigung zurück.

25.2.3.

Soweit die Beklagte jeden Vorwurf einer Pflichtverletzung bestreite, dränge sich angesichts der untergerichtlichen Feststellungen die Frage auf, wofür sie, die Beklagte, denn eigentlich da gewesen sei.

25.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

25.3.1.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.12 und Ziff.6) präsentierte sich die Beklagte als Unternehmen mit (unter anderem) folgenden statutarischen Zwecken: Übernahme von Treuhänderschaften, Vermögensverwaltung; Finanzberatung, Wirtschaftsberatung, Betriebsorganisation und

alle mit der Betriebswirtschaft zusammenhängenden Arbeiten, Buchführung, Buchprüfung, Analysen und Expertisen sowie Revisionen, Rechtsberatung im Rahmen zuvor näher bezeichneter Tätigkeiten. Festgestellt wurde ferner, dass G■■■■ der damalige Präsident der Klägerin, die Überprüfung der Buchhaltung und der Bilanzen einem angesehenen Treuhandbüro übergeben wollte, damit nach bestem Wissen und Gewissen eine Überprüfung erfolge (vorstehende Ziff.3.15).

25.3.2.

Zutreffend haben beide Untergerichte das Mass der Sorgfalt, wie es für die Beklagte galt, nach 1299 ABGB (§ 1299 öABGB) bestimmt (DITTRICH/TADES, E.14 zu 1299 öABGB): nach der Bestimmung also, welche die Diligenzpflicht von Personen regelt, die ein qualifiziertes Gewerbe ausüben (HARRER, Rz.1 zu § 1299 öABGB). Wer sich zu einem Gewerbe öffentlich bekennt gibt nach 1299 ABGB zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiss und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue. Er muss daher deren Mangel vertreten. Massgebend ist, wie eine verantwortungsbewusste und gewissenhafte Fachperson sich im konkreten Fall verhalten hätte (HARRER, Rz.2 zu 1299 öABGB; --^{Pv}ISCHAUER, Rz.2 zu 1299 öABGB: beide mit Hinweisen).

25.3.3.

Dass das Fürstliche Obergericht in richtiger rechtlicher Beurteilung angenommen hatte, die Beklagte sei im Rahmen des mit der Klägerin geschlossenen Vertrags (vorstehende Ziff.23.3.2) verpflichtet gewesen die gegenständliche Überprüfung der Bilanzen und der Buchhaltung (vorstehende Ziff.23.3.1) nach durchschnittlichem Prüfungsstandard vorzunehmen, wurde bereits dargelegt (vorstehende Ziff.23.3.4). Dass bei der Überprüfung einer Versicherung nach durchschnittlichem Prüfungsstandard der Bilanzposition Rückstellungen für Leistungen besonderes Augenmerk zu widmen ist, wurde ausdrücklich festgestellt (vor-

stehende Ziff.3.33). Festgestellt wurde ferner, dass die Beklagten in ihren Revisionsberichten zur Bilanz die Klägerin nie auf die Problematik der Rückstellungen hinwies (vorstehende Ziff.3.29). Festgestellt wurde schliesslich, dass und warum für Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle bei einer Krankenkasse wie der Klägerin ein Satz von 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr die unterste Grenze ist (vorstehende Ziff.3.26).

25.3.4.

Die eben zusammengefassten Feststellungen (vorstehende Ziff.25.3.3) belegen zwanglos das Fehlverhalten der Beklagten: indem sie die gegenständliche Überprüfung der Bilanzen und der Buchhaltung nicht nach durchschnittlichem Prüfungsstandard vornahm, verhielt sie sich nicht so, wie eine verantwortungsbewusste und gewissenhafte Fachperson sich im konkreten Fall verhalten hätte (vorstehende Ziff.25.3.2).

25.3.5.

Mit ihrem RevisionSvorbringen (vorstehende Ziff.25.1) entfernte sich die Beklagte, wie die Klägerin zutreffend einwendete (vorstehende Ziff.25.2.1), in hohem Masse vom festgestellten Sachverhalt. Soweit sie erneut ihre Argumentation zum geltend gemachten Schaden variierte (vorstehende Ziff.22.1 und Ziff.25.1.4) war auf Bekanntes zu verweisen (vorstehende Ziff.22.3).

25.3.6.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend das allfällige Fehlverhalten der Beklagten demnach als nicht berechtigt.

26.

Kausalität allfälligen Fehlverhaltens der Beklagten

26.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bestritt die Beklagte als Fünftes die Kausalität des ihr angelasteten Fehlverhaltens (ON 72, S.36 ff. [5fl.]

26.1.1.

Das Fürstliche Obergericht habe die Kausalität des der Beklagten angelasteten Fehlverhaltens unter zwei (näher erörterten) Annahmen bejaht.

26.1.2.

Seinen Annahmen habe das Fürstliche Obergericht indes einen andern Sachverhalt zugrunde gelegt als den, welchen es selber für erwiesen erachtet habe. Erwiesen sei nämlich lediglich die Höhe des Bilanzschadens zwischen dem 31.12.1994 und dem 31.12.1996 im Betrag von CHF 4'651'000.00. Die Klägerin habe jedoch überhaupt kein Vorbringen erstattet, welchen tatsächlichen Schaden sie in diesem Zeitraum erlitten habe.

26.1.3.

In der Folge interpretierte die Klägerin die Bilanzen per 31.12.1995 Und per 31.12.1996. Der in der Bilanz per 31.12.1996 ausgewiesenen Gesamtverlust von CHF 4'857'550.00 sei in erster Linie das Ergebnis näher bezeichneter ausserordentlicher Aufwände und Erträge.

26.1.4.

Demgegenüber habe das Fürstliche Obergericht angenommen, die Klägerin hätte in den Geschäftsjahren ab 1994 weitere Verluste vermeiden können, wenn die Beklagte sie in den Revisionsberichten rechtzeitig auf die drohende Überschuldung und die

deshalb notwendigen Sanierungsmassnahmen aufmerksam gemacht hätte. Insofern habe das Fürstliche Obergericht die Kausalität eines Sachverhalts bejaht, den die Klägerin (in näher erörtertem Sinn) gar nicht vorgetragen habe.

26.2.

Die Klägerin (ON 74, S.15 ff. [5].) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.26.1), im Wesentlichen, indem sie auf ihr Klagevorbringen (ON 1, S.15 f.) und die untergerichtlichen Erwägungen zur Kausalität verwies. Was die Beklagte hiergegen einwende, erweise sich als im Revisionsverfahren verpöntes neues Vorbringen.

26.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

26.3.1.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.34 und Ziff.6) wären mit Sanierungsmassnahmen, wie sie nach 1996 dann auch vorgenommen wurden, keine weiteren Verluste mehr hinzugekommen. Weil aber erst aufgrund der im August 1996 der Klägerin zugegangenen Bilanz für das Rechnungsjahr 1995 Konsequenzen gezogen wurden - nachdem (unter anderem) erstmals in dieser Bilanz auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin hingewiesen wurde, häuften sich bis 31.12.1996, bis die Sanierungsmassnahmen greifen konnten, weitere Verluste an. Das (negative) Eigenkapital betrug minus CHF 5'971.000.00, die Differenz gegenüber Ende 1994 somit CHF 4'651'000.00. Aufgrund dieser Feststellungen erachtete es das Fürstliche Obergericht für zumindest wahrscheinlich, dass bei einer fachgerechten Überprüfung der Rohbilanzen der Beklagten und entsprechenden Warnungen oder Hinweisen auf die Unrichtigkeiten dieser Bilanzen und auf die angespannte finanzielle Si-

tuation der Klägerin deren Organe oder die Aufsichtsbehörde hellhörig geworden wären und entsprechende Sanierungsmassnahmen ergriffen hätten. Eine andere Beurteilung lassen die Wiedergegebenen im Revisionsverfahren verbindlichen Feststellungen denn auch gar nicht zu.

26.3.2.

Soweit die Beklagte vorbrachte, das Fürstliche Obergericht habe seinen Annahmen einen andern Sachverhalt zugrunde gelegt als den, welchen es selber für erwiesen erachtet habe, weil lediglich die Höhe des Bilanzschadens zwischen dem 31.12.1994 und dem 31.12.1996 im Betrag von CHF 4'651'000.00 erwiesen sei (vorstehende Ziff.26.1.2), blendete sie die entscheidungswesentlichen Feststellungen zur Kausalität ihres Fehlverhaltens aus (vorstehende Ziff.26.3.1). Soweit sie erneut ihre Argumentation zum geltend gemachten Schaden variierte (vorstehende Ziff.22.1 und Ziff.26.1.2 und Ziff.26.1.3), war auf Bekanntes zu verweisen (vorstehende Ziff.22.3).

26.3.3.

Mit ihrem Revisionsvorbringen thematisierte die Beklagte ausschliesslich den natürlichen Kausalzusammenhang: indem sie den Sachverhalt beanstandete; den das Fürstlichen Obergericht seinen Annahmen zur Frage nach dem Kausalzusammenhang zugrunde gelegt hatte. Die zutreffenden Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur Adäquanz des Kausalzusammenhangs (ON 69, S.32 [c]) focht sie zu Recht nicht an.

26.3.4.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend die Kausalität allfälligen Fehlverhaltens der Beklagten demnach als nicht berechtigt.

27.

Selbstverschulden der Klägerin und die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

27.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bestritt die Beklagte als Sechstes die vom Fürstlichen Obergericht vorgenommene Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin (ON 72, S.39 ff. [6]):

Erneut habe das, Fürstlich Obergericht angenommen, die Klägerin hätte in den Geschäftsjahren ab 1994 weitere Verluste vermeiden können, wenn die Beklagte sie in den Revisionsberichten rechtzeitig auf die drohende Überschuldung und die deshalb notwendigen Sanierungsmassnahmen aufmerksam gemacht hätte. Insofern habe das Fürstliche Obergericht seiner Aufteilung des Verschuldens einen Sachverhalt zugrunde gelegt, den die Klägerin (in näher erörtertem Sinn) gar nicht vorgetragen habe. Zur näheren Begründung wiederholte die Beklagte weitgehend ihr Vorbringen zur Kausalität ihres allfälligen Fehlverhaltens (vorstehende Ziff.26.1).

27.1.2.

Selbst wenn eine Schadensaufteilung vorzunehmen wäre, erwiese sich eine Aufteilung im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin als nicht angemessen.

27.1.3.

Der Geschäftsführer der Klägerin, H. M. [REDACTED], habe genau gewusst, dass die Bilanzen der Klägerin nicht periodengerecht abgegrenzt gewesen seien; dennoch habe er die Beklagte bewusst in die Irre geführt. Wider besseres Wissen habe er all die Jahre hindurch inhaltlich falsche Bilanzerklärungen abgegeben.

27.1.4.

Der Vorwurf des Sachverständigen A.B. [REDACTED], wonach bei Krankenkassen nach anerkannten Bilanzierungsvorschriften Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle von mindestens 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr zu bilden seien, richte sich in erster Linie an die Klägerin. Gleiches gelte für den Vorwurf betreffend die Verminderung der statutarischen Reserven. Die Klägerin argumentiere widersprüchlich, wenn sie der Beklagten vorwerfe, dass diese sie nicht auf Umstände hingewiesen habe, die sie bereits kannte. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre ein 100%iges Verschulden der Klägerin anzunehmen gewesen.

27.1.5.

Nach den Feststellungen habe die Klägerin letztmals im Jahr 1991 eine Delegiertenversammlung abgehalten, nicht mehr jedoch, für die Behandlung und Genehmigung der nachfolgenden fünf Jahresabschlüsse (1991 bis 1995). Dies dokumentiere, dass der Klägerin "ihre finanzielle Situation völlig egal" gewesen sei.

27.2.

Die Klägerin (ON 74, S.17 ff. [6]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.27A), im Wesentlichen, indem sie auf die Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zur Aufteilung des Verschuldens (vorstehende Ziff.7.6) und auf ihre hiergegen gerichtete Revision (vorstehende Ziff.10) verwies. Was die Beklagte hiergegen einwende, betreffe die Beweiswürdigung oder erweise sich wiederum als im Revisionsverfahren verpöntes neues Vorbringen.

27.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

27.3.1.

Bei der Beurteilung der Revision der Klägerin (A) wurde die zeitliche und physische Nähe der Klägerin zum geltend gemachten Schaden (vorstehende Ziff.17) berücksichtigt, ferner weitere (von der Klägerin ausgeblendete) untergerichtliche Feststellungen, die durchwegs die Klägerin belasten (vorstehende Ziff.18) Aufgrund der entsprechenden Erwägungen, auf die verwiesen werden kann (vorstehende Ziff.19), hielt eine Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin revisionsgerichtlicher Beurteilung ohne weiteres stand, Die angefochtene Aufteilung des Verschuldens konnte - mangels quantifizierbarer Gesichtspunkte (vorstehende Ziff.15) - unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ohnehin im Wesentlichen nur daraufhin überprüft werden, ob das Fürstliche Obergericht das ihm bei seiner unumgänglichen Billigkeitsentscheidung zustehende Ermessen über- oder unterschritten oder missbraucht habe.

27.3.2.

Gleiches galt sinngemäss, soweit die Beklagte die Aufteilung des Verschuldens im Verhältnis 2 : 1 zu Lasten der Klägerin beanstandete. Dass sich der Vorwurf des Sachverständigen A.B. [REDACTED], wonach bei Krankenkassen nach anerkannten Bilanzierungsvorschriften Rückstellungen für unerledigte Schadensfälle von mindestens 27.5% der Leistungen im Rechnungsjahr zu bilden seien, oder der Vorwurf betreffend die Verminderung der statutarischen Reserven in erster Linie an die Klägerin richten (vorstehende Ziff.27.1.4), trifft zu. Entsprechend änderte das Fürstliche Obergericht die Aufteilung des Verschuldens denn auch zu Lasten der Klägerin ab: Von einem Drittel auf zwei Drittel. Soweit die Beklagte jedoch die richtige rechtliche

Beurteilung darin erblickte, dass ein 100%iges Verschulden der Klägerin anzunehmen gewesen wäre, entfernte sie sich sowohl von den- Feststellungen zu ihrem Fehlverhalten und dem hierfür geltenden Sorgfaltsmassstab (vorstehende Ziff.25.3) als auch von den Feststellungen zur Kausalität ihres Fehlverhaltens für den geltend gemachten Schaden (vorstehende Ziff.26.3.1).

27.3.3

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend das Selbstverschulden der Klägerin und die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs demnach als nicht berechtigt.

28.

Verletzung der Schadensminderungspflicht der Klägerin

28.1.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung machte die Beklagte schliesslich als Siebtes geltend; dass die Klägern, falls sie in den Rechnungsjahren 1995 und 1996 tatsächlich einen rechtlich relevanten Schaden erlitten haben sollte, ihre gesetzliche Schadensminderungspflicht verletzt hätte (ON 72, S.44 f. [71]).

28.1.1.

Nach "unseren [der Beklagten] Informationen" habe die Klägerin trotz ihrer prekären finanziellen Situation (in näher erörtertem Sinn) auf die Einforderung zusätzlicher Beiträge von ihren Mitgliedern im Sinn von Art.42 ihrer Statuten vom 31.12.1978 verzichtet. Wer auf vertraglich vereinbarte Beiträge in Millionenhöhe verzichte und deshalb nicht in der Lage sei, seine finanzielle Situation entscheidend zu verbessern, habe die damit verbundenen Konsequenzen selber zu tragen. Die entspre-

chende Verletzung der gesetzlichen Schadensminderungspflicht sei als Selbstverschulden zu beurteilen.

28.1.2.

In ihrer Bilanz per 31.12.1996 habe die Klägerin bei ihren offenen Prämienforderungen eine Delkredere Rückstellung von insgesamt CHF 334'000.00 gebildet. Offensichtlich habe sie darauf verzichtet, die entsprechenden Prämien Guthaben einzuziehen, ohne dass hierfür ein gerechtfertigter Grund vorgelegen habe. Ungeachtet dieser weiteren Verletzung der gesetzlichen Schadensminderungspflicht der Klägerin, sei die Beklagte verpflichtet worden, einen Drittel des Aufwands für die Bildung der Delkredere Rückstellung zu ersetzen. Hierfür gebe es überhaupt keine rechtlich haltbare Rechtfertigung.

28.2.

Die Klägerin (ON 74, S.19 f. [7]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.28.1), im Wesentlichen, indem sie die entsprechenden Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts bestätigte und ergänzte.

28.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

28.3.1.

Zum Revisionsvorbringen, wonach die Klägerin trotz ihrer prekären finanziellen Situation (in näher erörtertem Sinn) auf die Einforderung zusätzlicher Beiträge von ihren Mitgliedern im Sinn von Art.42 ihrer Statuten vom 31.12.1978 verzichtet habe, fehlen untergerichtliche Feststellungen

28.3.2.

Selbst wenn entsprechende Feststellungen getroffen worden ren, veranschaulicht das Revisionsvorbringen der Beklagten zur

Schadensminderungspflicht der Klägerin lediglich, inwiefern die Klägerin ihre verlustbringende Geschäftspraxis weiterführte. Dass sie hierfür ein (überwiegendes) Mitverschulden (Selbstverschulden) traf, wurde bereits dargelegt (vorstehende Ziff.13 bis Ziff.20 sowie Ziff.27.3). Eine die Haftung der Beklagten ausschliessende Schadensminderungspflicht der Klägerin - gleich wie ein (bereits verworfenes) 100%iges Verschulden der Klägerin (vorstehende Ziff.27.3.2) - scheidet wiederum sowohl an den Feststellungen zum Fehlverhalten der Beklagten und dem hierfür geltenden Sorgfaltsmassstab (vorstehende Ziff.25.3) als auch an den Feststellungen zur Kausalität des Fehlverhaltens der Beklagten für den geltend gemachten Schaden (vorstehende Ziff.26.3.1).

28.3.3.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erwies sich die Rüge betreffend die Verletzung der Schadensminderungspflicht der Klägerin demnach als nicht berechtigt.

29.

Fehlende Tatsachenfeststellungen aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder »aufgrund einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens

29.1.

Nur für den Fall, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof eine vollständige Abweisung des Klagebegehrens für noch nicht spruchreif erachten sollte, erstattete die Beklagte weiteres Vorbringen unter dem Revisionsgrund der fehlenden Tatsachenfeststellungen aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder aufgrund einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens.

rens (ON 72, S.45 ff. fIII1). In näher erörtertem Sinn vermisste sie namentlich folgende Feststellungen:

29.1.1.

Feststellungen, wonach das Rechnungsjahr 1995 einen Verlust von insgesamt CHF 1'361'987.50 ergeben habe, der ausschliesslich auf Verluste im operativen Bereich zurückzuführen sei;

Feststellungen, wonach das Rechnungsjahr 1996 einen Verlust von insgesamt CHF 4'857'550.72 ergeben habe, der in erster Linie darauf zurückzuführen sei, dass im Rechnungsjahr 1996 in der Buchhaltung der Klägerin (in näher erörtertem Sinn) grosse Umstellungen vorgenommen worden seien;

29.1.3.

in diesem Zusammenhang (vorstehende Ziff.29.1.2) insbesondere: Feststellungen darüber, welches ordentliche Betriebsergebnis im Rechnungsjahr 1996 aus dem operativen Bereich erzielt war den sei und inwieweit die Bildung von Rückstellungen und Reserven das Ergebnis dieses Rechnungsjahrs negativ beeinflusst hätten;

29.1.4.

Feststellungen darüber, wie sich der Geschäftsbetrieb der Klägerin in den Jahren 1997 bis 2002 entwickelt habe, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der vom Land Liechtenstein gewährten Finanzhilfen;

29.1.5.

Feststellungen, wonach weder der Geschäftsführer der Klägerin, H. M. [REDACTED] noch der Vorstand der Klägerin die von der Beklagten revidierten Jahresabschlüsse 1991 bis und mit 1995 je der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet

hätten und wonach diese Jahresabschlüsse erst im Zuge der Sanierung der Klägerin im Jahr 1997 formell genehmigt worden seien;

29.1.6.

Feststellungen darüber, wie der vom Sachverständigen A.B. [REDACTED] als unklar bezeichnete Begriff des Reservefonds (Art.61 der Statuten der Klägerin vom 31.12.1978) zu verstehen sei;

29.1.7.

Feststellungen, wonach die Klägerin nach Art.42 ihrer Statuten vom 31.12.1978 berechtigt gewesen wäre, in Zeiten ausserordentlicher Belastung von ihren Mitgliedern ausserordentliche Beiträge zu erheben, und wonach sie - offenbar, weil sie gefürchtet habe, viele ihrer Mitglieder zu verlieren - von diesem Recht absichtlich keinen Gebrauch gemacht habe;

Feststellungen zu dem von der Klägerin angeblich erlittenen Schaden, insbesondere "in der Richtung, wie diese riesige bilanzmässige Vermögensdifferenz zwischen dem 31.12.1994 und dem, 31.12.1996 [CHF 4'651'000.00] entstanden" sei.

29.2.

Die Klägerin (ON 74, S.20 ff. [II]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten, Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.29.1), im Wesentlichen, indem sie die entsprechenden Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts bestätigte und ergänzte. Was die Beklagte hiergegen einwende, sei entweder nicht entscheidungswesentlich oder erweise sich als im Revisionsverfahren verpöntes neues Vorbringen:

29.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

29.3.1.

Die bisherige Beurteilung der Revision der Beklagten vermittelte keine Anhaltspunkte für eine unrichtige rechtliche Beurteilung (vorstehende Ziff.22.3.7, Ziff.23.3.5, Ziff.24.3.6, Ziff.25.3.6, Ziff.26.3.4, Ziff.27.3.3 und Ziff.28.3.3). Damit entfallen allfällige Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung (FASCHING, S.896 f., Rz.1774 mäss; KODEK, Rz.5 [S.1306] 503 öZPO). Soweit die Beklagte das blasse Fehlen näher bezeichneter Feststellungen als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens im Sinn von § 472 Ziff.2 ZPO bezeichnete, ohne auch nur ansatzweise anzugeben, welche Verfahrensbestimmung das Fürstliche Obergericht verletzt haben soll, war darauf nicht näher einzugehen (FASCHING, S.948, Rz.1908, in Verbindung mit S.892 Rz.1762 ff.). Unter diesem Vorbehalt verstehen sich die folgenden Erwägungen (nachstehende Ziff.29.3.2 bis Ziff.29.3.5).

29.3.2.

Soweit die Beklagte Feststellungen zum geltend gemachten Schaden vermisste (vorstehende Ziff.29.I.1 bis Ziff.29.1.4, Ziff.29.1.6, und Ziff.29.1.8) thematisierte sie erneut die Beweiswürdigung (vorstehende Ziff.22.3).

29.3.3..

Die Bedeutung des statutarischen Reservefonds als Eigenkapital (im Gegensatz zu den Rückstellungen für unerledigte" Schadens- als Fremdkapital) wurde hinreichend festgestellt. (vorstehende Ziff.3.31).

29.3.4.

Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.4 und Ziff.6) fand bis 1991 jährlich die statutarisch vorgeschriebene Delegiertenversammlung der Klägerin statt. Ab 1992 wurden keine Delegiertenversammlungen mehr durchgeführt. Bis Mai/Juni 1993 fanden nur noch sporadische Sitzungen des Vereinsvorstands statt, ab Mitte 1993 auch diese nicht mehr, obwohl die Geschäftsführung dem Vereinsvorstand oblag. Aufgrund dieser Feststellung wurde ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin bejaht (vorstehende Ziff.18 und Ziff.19). Ergänzende Feststellungen, wonach weder der Geschäftsführer der Klägerin, H. M. [REDACTED], noch der Vorstand der Klägerin die von der Beklagten revidierten Jahresabschlüsse 1991 bis und mit 1995 je der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet hätten (vorstehende Ziff.29.1.5) waren nicht mehr entscheidungswesentlich:

29.3.5.

Ebenfalls nicht entscheidungswesentlich waren Feststellungen, wonach die Klägerin nach Art.42 ihrer Statuten vom 31.12.1978 berechtigt gewesen wäre, in Zeiten ausserordentlicher Belastung von ihren Mitgliedern ausserordentliche Beiträge zu erheben, und wonach sie von diesem Recht absichtlich keinen Gebrauch gemacht habe (vorstehende Ziff.29.1.7). Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts, die sich das Fürstliche Obergericht zu eigen gemacht hatte (vorstehende Ziff.3.34 und Ziff.6) wäre bei richtiger Bilanzierung zumindest ab der Bilanz 1993 im Lauf des Rechnungsjahrs 1994 ersichtlich gewesen, dass das Eigenkapital praktisch aufgebraucht war und sich deshalb ernsthafte Sanierungsmassnahmen aufdrängten. Mit Sanierungsmassnahmen, wie sie nach 1996 dann auch vorgenommen wurden, wären keine weiteren Verluste mehr hinzugekommen. Ob es zu diesen Sanierungsmassnahmen gehört

hätte, von den Mitgliedern der Klägerin ausserordentliche Beiträge zu erheben, konnte offen bleiben; aufgrund unrichtiger Bilanzierung, ohne Hinweis auf eine ernsthafte Gefährdung des Bestands der Klägerin - namentlich hierin liegt das der Beklagten angelastete Fehlverhalten (vorstehende Ziff.25.3) - sah sich diese nicht veranlasst, von ihrer verlustbringenden Geschäftspraxis abzurücken und Sanierungsmassnahmen vorzunehmen, wie sie später (erfolgreich) getroffen wurden (vorstehende Ziff.22.3.3.[1] und Ziff.22.3.6).

29.3.6.

Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens erwies sich die Rüge betreffend fehlende Tatsachenfeststellungen demnach als nicht berechtigt.

30.

Abschliessende Bemerkungen

30.1.

Unter der Überschrift "Abschliessende Bemerkungen" (ON 72, 5.53 ff. [III]) erinnerte die beklagte zunächst an den politischen Hintergrund, der Angelegenheit: an die vom Landtag eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission und an deren Abschlussbericht vom 20.01.2001.

30.1.1.

Dass in der Folge lediglich gegen sie, die Beklagte, zivilrechtlich vorgegangen worden sei, erkläre sich damit, dass sie nach näher zitierten Bestimmungen verpflichtet sei, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 1 Mio. abzuschliessen; dies habe sie selbstverständlich getan. Diese Summe reiche indes nicht aus, um den der Klägerin unter-

gerichtlich zugesprochenen Schadenersatz zu decken; insofern gehe es ihr "buchstäblich um... [ihr] eigenes Überleben".

30.1.2.

Unter teilweiser Wiederholung ihres früheren Revisionsvorbringens kritisierte die Beklagte, dass sich beide Untergerichte offensichtlich auf den der Klage zugrunde liegenden Bericht der KPMG vom 02.08.1999 samt Beilagen (Beilage E) verlassen hätten. Bei der Bilanz per 31.12.1996 handle es sich jedoch nicht um eine nach allgemein anerkanntem Vorsichtsprinzip erstellte Bilanz, sondern (in näher erörtertem Sinn) um eine "eigentliche Worst-Case-Bilanz".

30.1.3.

Abschliessend thematisierte die Beklagte erneut die ihres Erachtens verfehlte Gleichstellung des gegenständlichen Bilanzverlusts mit einem rechtlich relevanten Schaden; sie zeige, "welche einfachen Vorstellungen selbst das Berufungsgericht noch von der Führung des Geschäftsbetriebes einer Krankenkasse in der heutigen Zeit" habe.

30.2.

Die Klägerin (ON 74, S.24 ff. [III]) widersetzte sich dem eben zusammengefassten Vorbringen der Beklagten (vorstehende Ziff.30.1) als nicht entscheidungswesentlichem oder im Revisionsverfahren verpönten neuem Vorbringen.

30.3.

Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof erwogen:

30.3.1.

Die abschliessenden Bemerkungen waren offenbar dazu bestimmt, das umfangreiche Revisionsvorbringen der Beklagten abzurunden.

30.3.2.

Die politischen Hintergründe der Angelegenheit gehörte so wenig zum gegenständlichen Verfahren wie die Frage nach der Haftpflichtversicherung der Beklagten (vorstehende Ziff.30.1.1).

30.3.3.

Soweit die Beklagte mit neuen Worten Bekanntes thematisierte oder vom festgestellten Sachverhalt abwich (vorstehende Ziff.30.1.2 und Ziff.30.1.3) erübrigten sich Wiederholungen.

30.3.4.

Dass negative Qualifizierungen gegenüber dem Fürstlichen Obergericht zur sachlichen Begründung einer Revision nichts beizutragen vermögen (vorstehende Ziff.30.1.3), wurde an anderer Stelle bereits angemerkt (vorstehende Ziff.22.3.1).

31.

Weil sich somit im Sinn der vorstehenden Erwägungen alle Rügen der Beklagten als nicht berechtigt erwiesen, war ihrer Revision insgesamt keine Folge zu geben.

32.

Als Folge ihres Unterliegens schuldet die Klägerin (unter Vorbehalt nachstehender Ziff.34) der Beklagten für deren Revisionsbeantwortung die zutreffend verzeichneten Kosten von CHF 16'605.95 (§ 41 und § 50 ZPO)

33.

Indem der Fürstliche Oberste Gerichtshof beiden Revisionen keine Folge gab und damit das angefochtene Urteil bestätigte,

bestätigte er auch jene Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts, die bei der Beurteilung der beiden Revisionen nicht ausdrücklich thematisiert wurden. Darauf sei ergänzend verwiesen.

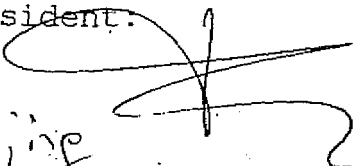
34.

Weil beide Parteien mit ihren Revisionen unterlagen und deshalb der jeweiligen Gegenpartei für deren Revisionsbeantwortung (von einer minimalen Differenz abgesehen) Kosten in gleicher Höhe schulden (vorstehende Ziff.20 und Ziff.32), waren die Kosten des Revisionsverfahrens gegeneinander aufzuheben (§ 43 Abs.1 ZPO; Rbbert Fucix in: Walter H. Rechberger [Hrsg.] Kommentar zur öZPO..., Rz.2 zu §.43 OZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Vaduz, 3. Februar 2005

Der Präsident.


Dr. Hansjörg

Der Schriftführer:

